Solidaris
Nutzen stiften – mit Freude für Menschen

JAHRGANG 25 / AUSGABE 3 / SEPTEMBER 2022

Solidaris **Information**

Fakten aktuell

3 APG DVO NRW – Folgefestsetzung zum 1. Januar 2023
4 Können Entgelterhöhungen im Pflegeheim mittels Zustimmungsfiktion durchgesetzt werden?
5 Verwendung des Arbeitsergebnisses von WfbM für Investitionen
6 Sondergutachten der Monopolkommission zur Krankenhausversorgung
8 Das Lieferkettengesetz – nächstes Pflichtthema der Compliance
10 DiRUG: Kostenlose Registerauszüge, Vereinfachung der Offenlegung und Online-Beurkundung bei GmbH-Gründung
11 Green Deal – Anforderungen an ein nachhaltiges Berichtswesen
13 Pilotprojekt in Bayern – Einbeziehung des TCMS in die Betriebsprüfung
15 Umsatzsteuer auf Fertigarzneimittel – aktuelle Entwicklungen
16 Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

Beratung aktuell

17 Fallstricke im IT-Outsourcing-Vertrag
19 Anforderungen an die digitale Dokumentation im Krankenhaus
20 Das Compliance-Audit – ein guter Schritt in Richtung Compliance-Management-System
22 Externes Sanierungscontrolling – Chance für Unternehmen in einer Krisensituation

Intern

24 Schaffe, schaffe, Wirtschaftsprüfung – neue Solidaris-Büros in Stuttgart
26 Neue Prokuristen
26 Berufsexamen
26 Neuer Kompetenzträger

Publikation

27 Solidaris-Experte verfasst Arbeitshilfe zum neuen Stiftungsrecht

27 **Impressum**

28 **Aktuelle Seminare**

Berlin
Erfurt
Freiburg
Hamburg
Köln
Mainz
München
Münster
Stuttgart
Wien (A)
Würzburg

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Jens Thomsen

der Sommer geht in seine Schlussphase. Leider sind die aktuellen Nachrichten weit von der ansonsten üblichen Sommerflaute entfernt. Neben den fast schon zum Alltag gehörenden Coronawellen stellen der Ukraine-Krieg, die angespannte Weltlage sowie die gegenwärtigen Naturkatastrophen uns alle sowohl im privaten als auch im beruflichen Bereich vor neue Herausforderungen.

Aktuell ist der Arbeitsmarkt leergefegt und es ist fast unmöglich, Handwerker zu bekommen. Ob Strom, das Konzertticket oder Lebensmittel: Alles wird immer teurer. Die Verbraucherpreise stiegen laut dem Statistischen Bundesamt im Juli 2022 gegenüber dem Vorjahresmonat um 7,5 %. Inflationsraten auf dem derzeitigen Niveau gab es in Deutschland seit 1974 aufgrund der damaligen Ölkrise nicht mehr.

Gerade für Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft haben die aktuellen Rahmenbedingungen eine erhebliche Bedeutung. Insbesondere wird von allen Beteiligten maßvoll zu beantworten sein, in welchem Umfang die aktuelle Inflation bei den tariflichen Erhöhungen der Löhne und Gehälter berücksichtigt und wie die Refinanzierung dieser zusätzlichen Personalkosten sichergestellt werden soll. Welche erheblichen Belastungen durch gestiegene Energie- und Beschaffungspreise auf die Einrichtungen und Träger zukommen werden, ist gegenwärtig nicht abschließend einschätzbar.

Doch so herausfordernd die aktuelle weltpolitische Lage auch ist, es gibt für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft auch viele relevante Themen abseits dieses Geschehens, über die wir Sie mit dieser Ausgabe informieren möchten. Hier möchte ich insbesondere hinweisen auf das Lieferkettengesetz, das größeren Unternehmen bereits ab dem 1. Januar 2023 zahlreiche Maßnahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten abverlangt und erheblichen Zusatzaufwand für die Unternehmen mit sich bringt (Seite 8). Nicht weniger aufwendig dürfte die Vorbereitung auf die erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung sein, zu der ab 2025 alle großen Kapitalgesellschaften verpflichtet sein werden (Seite 11).

Und last but not least noch ein Hinweis in eigener Sache: Auf den Seiten 24 und 25 stellen wir Ihnen unsere neue Niederlassung in Stuttgart sowie unsere dort tätigen Kolleginnen und Kollegen ausführlich vor.

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre!

Ihr

Jens Thomsen

FAKTEN AKTUELL

APG DVO NRW – Folgefestsetzung zum 1. Januar 2023

Von Sven Homm

Erst zum 1. Juli 2021 haben die voll- und teilstationären Altenhilfeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die im sogenannten Mietmodell geführt werden, neue Bescheide über die Folgefestsetzung der Investitionskosten erhalten. Weil diese Bescheide bis zum 31. Dezember 2022 befristet waren, besteht nun erneut Handlungsbedarf.

Grundsätzlich hätten Einrichtungen im Mietmodell bereits zum 1. Januar 2021 neue Festsetzungsbescheide erhalten sollen. Aufgrund der Novellierung der APG DVO NRW und der damit verbundenen Verzögerungen hatte sich die Festsetzung für die Mietmodelle jedoch auf den 1. Juli 2021 verschoben. Um wieder in den Regelrhythmus zu gelangen (Eigentumseinrichtungen erhalten zum Beginn von geraden Kalenderjahren einen Festsetzungsbescheid, Mieteinrichtungen zum Beginn von ungeraden Kalenderjahren), waren die Festsetzungsbescheide für Mieteinrichtungen zum 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 befristet worden (abweichend von den Bestimmungen in § 12 Abs. 4 APG DVO NRW, wonach eine Festsetzung für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt).

Der erforderliche Antrag auf Folgefestsetzung ist mit den vollständigen Antragsunterlagen vor dem Beginn des neuen Festsetzungszeitraums zu stellen – nun also bis spätestens zum 31. Dezember 2022. Zwar ist eine rückwirkende Bescheiderteilung möglich, jedoch ist dies nach § 12 Abs. 10 Satz 1 APG DVO NRW frühestens zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Antragsstellung auf Festsetzung erfolgt ist. Erfahrungsgemäß bearbeiten die Landschaftsverbände die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs. Es ist also anzuraten, die Anträge rechtzeitig ab Herbst dieses Jahres zu stellen.

Aufgrund der aktuell hohen Arbeitsbelastung bei den Landschaftsverbänden wird der Folgebescheid in der Regel erst nach dem 1. Januar 2023 erteilt. Die im abgelaufenen Bescheid festgesetzten Beträge gelten bis zum Erlass des neuen Bescheides vorläufig als weiter anerkannt. Die Festsetzungsbescheide, die erst nach Ablauf des Altbescheides erteilt werden, gelten grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar 2023. Dies setzt jedoch voraus, dass der Folgebescheid rechtzeitig vor Ablauf des alten Festsetzungsbescheids, also bis zum 31. Dezember 2022, beantragt worden ist.

Einrichtungen, die die Folgefestsetzung nicht bis zum 31. Dezember 2022 beantragen, verfügen ab dem 1. Januar 2023 über keinen gültigen Festsetzungsbescheid und damit über keine Grundlage für die gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber den Pflegebedürftigen. Mangels Abrechnungsgrundlage kann einer Einrichtung so ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Der Beantragung eines Folgebescheids bis spätestens zum 31. Dezember 2022 sollte daher höchste Priorität zukommen.

Mindestens genauso wichtig wie die rechtzeitige Beantragung des Festsetzungsverfahrens ist die rechtzeitige und vor allem qualifizierte Ankündigung einer Erhöhung von Investitionskosten nach § 9 Abs. 2 WBVG (siehe hierzu auch den Artikel auf Seite 4 dieser Ausgabe).

§ 12 Abs. 4 Satz 1 APG DVO NRW sieht grundsätzlich eine Wirksamkeit der Festsetzungsbescheide für zwei Jahre vor. Gerade in der aktuellen Situation, in der die Darlehenszinsen deutlich steigen, kann aber eine unterjährige Neubeantragung für Altenhilfeträger erforderlich werden, nämlich dann, wenn Zinsbindungsfristen ausgelaufen sind und die folgende Zinsfestschreibung zu steigenden Zinsen geführt hat. Für diesen Fall sieht § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 APG DVO NRW die Möglichkeit vor, auch während eines laufenden Festsetzungszeitraums einen neuen Festsetzungsbescheid zu beantragen. Der Neubescheid wird dann bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres befristet, das auf das Jahr der Bescheiderteilung folgt.

Praxis-Hinweis

Sofern Sie Unterstützung bei der Beantragung der Folgefestsetzung benötigen, sprechen Sie uns bitte an. Wir stehen Ihnen gerne für Einzelfragen zur Verfügung, kümmern uns aber auch um die gesamte Festsetzung im Rahmen unseres „APG-DVO-Rundum-Sorglos-Pakets“.

Sven Homm
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Münster
0251 . 48204-64 s.homm@bpg-muenster.de

Können Entgelterhöhungen im Pflegeheim mittels Zustimmungsfiktion durchgesetzt werden?

Von Britta Greb

Bereits in seinem Grundsatzurteil vom 12. Mai 2016 – III ZR 279/15 – hatte sich der Bundesgerichtshof mit der Frage auseinandergesetzt, ob Entgelterhöhungen im Pflegeheim einseitig durch den Pflegeheimbetreiber durchgesetzt werden können. Bislang hat dieses Urteil zwar keine Änderung erfahren, doch die Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang Entgelterhöhungen mit dem Heimbetreiber wirksam vereinbart worden sind, gewinnt in jüngster Zeit wieder an Brisanz: Die Anzahl der diesbezüglichen Klageverfahren zwischen Heimbetreibern und Bewohnern steigt stetig an. Gegenstand der anhängigen Verfahren ist insbesondere die Frage, ob eine wirksame Zustimmung zur Kostenerhöhung erteilt wurde und damit die vom Heimträger mittels Lastschriftermächtigung eingezogenen Entgelte zulässig sind.

In seinem Urteil vom 12. Mai 2016 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass Entgelterhöhungen durch einseitige Erklärung des Pflegeheimbetreibers nicht möglich sind, sondern es hierzu einer Zustimmungserklärung des Bewohners bedarf. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bewohner Selbstzahler oder Empfänger von Leistungen der gesetzlichen Pflegekasse ist. Eine Änderung oder Begründung eines Vertragsverhältnisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer entsprechenden Vereinbarung beider Vertragsparteien. Eine Entgelterhöhung stellt eine Änderung des bestehenden Wohn- und Betreuungsvertrags dar und unterliegt somit der Zustimmung des Bewohners. Der Bundesgerichtshof hatte in seiner Entscheidung auch die sogenannte stillschweigende Zustimmungserklärung als zulässig erachtet. Soweit der Bewohner über die Entgelterhöhung nach § 9 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) informiert worden ist und die Entgelterhöhung durch Zahlung bewirkt, lässt der dritte Senat dies als Zustimmungsfiktion gelten. Ob diese Zustimmungsfiktion auch greift, wenn der Bewohner eine Lastschriftermächtigung erteilt hat und den Einzug der Entgelterhöhung widerspruchslos hinnimmt, ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass eine konkludente Zustimmungserklärung möglich ist. Als Beispiele werden die Zahlung des erhöhten Entgeltes und das Verstreichenlassen der Kündigungsfrist nach § 11 Abs.1 Satz 2 WBVG genannt. Diese Feststellungen haben bereits 2016 überrascht, da dem Schweigen im Rechtsverkehr grundsätzlich keine rechtverbindliche Bedeutung beigemessen wird. Dies hat der BGH auch in seiner jüngsten Rechtsprechung zur Erhöhung von Bankgebühren nochmals bekräftigt (Urteil vom 27. April 2021 – XI ZR 26/20).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung erscheint es fraglich, ob der Einzug mittels Lastschrift als konkludente Zustimmung des Bewohners zu bewerten ist. Auch wenn es wünschenswert ist, den Heimträgern in den Fällen der berechtigten Entgelterhöhung eine Erleichterung zur Vertragsänderung an die Hand zu geben, ist es unumgänglich, den Umgang mit der Zustimmungsfiktion im Schutzbereich des WBVG höchstrichterlich zu klären. Es sprechen gute Gründe dafür, hier eine Zustimmungsfiktion zuzulassen: Das WBVG verpflichtet den Heimträger in § 9, eine Entgelterhöhung schriftlich anzukündigen und zu begründen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt erst vier Wochen nach Zugang des Ankündigungsschreibens. Darüber hinaus ist dem Bewohner die Prüfung des Erhöhungsverlangens durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu gestatten.

Fazit

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzmechanismen, die das WBVG vorsieht, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, eine widerspruchslose Lastschrift als konkludente Zustimmung des Bewohners zur Entgelterhöhung zu werten. Es ist davon auszugehen, dass sich der BGH in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2016 bereits mit dieser Rechtsfrage beschäftigt hat. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten in der Praxis ist eine Konkretisierung durch die Bundesrichter allerdings dringend erforderlich. Es bleibt nun abzuwarten, wann sich der BGH erneut mit dieser Frage befassen wird.

Britta Greb, LL.M.
Rechtsanwältin

Köln
02203 . 8997-386 b.greb@solidaris.de

Verwendung des Arbeitsergebnisses von WfbM für Investitionen

Von Roland Krock

In jüngster Zeit gab es insbesondere in Teilen Nordrhein-Westfalens Irritationen, ob und in welcher Höhe aus dem Arbeitsergebnis einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Rücklagen für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gebildet werden dürfen. Seitens eines Trägers der Eingliederungshilfe wurde argumentiert, dass solche Rücklagen nur erheblich eingeschränkt gebildet werden dürften. Wir nehmen dies zum Anlass, die herrschende Literaturmeinung zu den Möglichkeiten der Rücklagenbildung für Investitionen darzulegen.

Nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 Werkstättenverordnung (WVO) darf das Arbeitsergebnis einer WfbM unter anderem für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt verwendet werden, soweit diese Kosten nicht

- aus den Rücklagen aufgrund von Abschreibung des Anlagevermögens für solche Investitionen (Abschreibungsrücklagen),
- aus Leistungen der Rehabilitationsträger oder
- aus sonstigen Einnahmen

zu decken sind oder gedeckt werden. Die Verwendung für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen ist dabei so zu verstehen, dass die Mittel einer entsprechenden Rücklage zugeführt werden dürfen, die in späteren Jahren bei Bedarf für solche Investitionen verwendet wird.

Abschreibungsrücklagen

Der Begriff Abschreibungsrücklage ist handelsrechtlich nicht definiert. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zur Finanzierung und Substanzerhaltung verrechnet. So ist gewährleistet, dass am Ende der Nutzungsdauer eines Anlagegutes die Ersatzbeschaffung aus den kumulierten Abschreibungswerten zum Großteil finanziert werden kann. Abschreibungen tragen über die entsprechende Erfolgsminderung zur Stärkung der Liquidität bei. Sofern keine andere Verwendung erfolgt, stellen Abschreibungen nichts anderes als angesammelte Geldmittel bzw. Nettoumlaufvermögen dar. Diese Mittel müssen der Werkstatt langfristig zur Verfügung stehen.

Erwirtschaftete Abschreibungen betreffen zum einen die im Investitionskostenanteil des Vergütungssatzes nach § 58 Abs. 3 SGB IX enthaltenen Abschreibungen. Zum anderen betreffen die Abschreibungsrückflüsse die im Rahmen der Produktion und der erbrachten Dienstleistungen der WfbM über Werkstatterlöse verrechneten Abschreibungen.

Anderweitige Finanzierungsmittel

Investitionen dürfen nur dann aus dem Arbeitsergebnis finanziert werden, wenn hierfür keine Leistungen der Rehabilitationsträger oder sonstigen Einnahmen zur Verfügung stehen, die hierfür bestimmt und geeignet sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn in einem Bewilligungsbescheid für eine konkrete Maßnahme Fördermittel gewährt werden. Hierbei kann es sich um sogenannte verlorene Zuschüsse oder um (zinsverbilligte) Darlehen handeln. Sonstige Einnahmen können aber auch liquide Mittel sein, die von der WfbM am Kapitalmarkt speziell für eine bestimmte Investition aufgenommen werden.

Die zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der WfbM vereinbarten sogenannten IK-Sätze (anteilige Vergütungssätze nach § 58 Abs. 3 SGB IX) erfüllen die Voraussetzungen anderweitiger Finanzierungsmittel nicht. Die IK-Sätze sind Bestandteil der Vergütungssätze und erhöhen das Arbeitsergebnis der WfbM, aus dem anteilig die Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten zu zahlen sind. Eine Separierung der sogenannten IK-Sätze ist nach § 12 Abs. 4 WVO nicht möglich.

Es ist auch nicht aus der WVO ableitbar, dass eine WfbM zunächst sämtliche Investitionen aus Darlehen vorfinanzieren muss. Dies wäre auch betriebswirtschaftlich unbefriedigend, weil der Kapitaldienst für die Darlehen ebenfalls aus dem Arbeitsergebnis finanziert werden müsste und die anfallenden Zinsaufwendungen zusätzlich die Arbeitsergebnisse und damit auch die Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten beeinträchtigen würden, während andererseits die WfbM nach § 12 Abs. 2 WVO gehalten ist, möglichst hohe Arbeitsergebnisse anzustreben, um möglichst hohe Arbeitsentgelte auszahlen zu können.

Nachweis der Investitionen in der Werkstatt

Aufgrund der erweiterten Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer – die ordnungsgemäße Verwendung des Arbeitsergebnisses soll nach § 12 Abs. 1 Satz 5 WVO jährlich testiert werden – stellt sich die Frage, wie eine Ver-

wendung zwischenzeitlich bereits bestätigt werden kann, wenn der Mittelabfluss für Investitionen noch nicht erfolgt ist. Hierzu muss die Höhe der gebildeten Investitionsrücklagen (Abschreibungsrücklage zzgl. Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen) mit dem tatsächlichen Investitionsbedarf der WfbM abgeglichen werden.

Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) sollen Investitionspläne aufgestellt werden, die den ordnungsgemäßen Abfluss der Mittel des Arbeitsergebnisses für zukünftige Investitionen dokumentieren. Dabei kann ausdrücklich auch auf Wiederbeschaffungskostenbasis kalkuliert werden. Mit Hilfe dieser Investitionspläne soll die zukünftige Verwendung der Mittel aus dem Arbeitsergebnis, die in der Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen „geparkt" sind, plausibilisiert werden. Insbesondere ist es dabei nicht erforderlich, eine dezidierte Investitionsplanung vorzuhalten, in der einzelne Wirtschaftsgüter mit ihren voraussichtlichen Anschaffungskosten sowie einem kalkulierten Zeitpunkt der Investition aufgeführt werden.

Die Investitionsplanung wird üblicherweise aus dem Anlagenspiegel der WfbM abgeleitet. Daraus sind zumindest die (historischen) Anschaffungskosten der bereits abgeschriebenen Anlagegüter ersichtlich. Gegebenenfalls sind anlassbezogen auf der Basis von Wiederbeschaffungskosten (insbesondere bei Gebäuden) Nebenrechnungen aufzustellen. Die zukünftigen Preissteigerungen und Kosten der Modernisierung, die nicht durch erwirtschaftete Abschreibungen gedeckt werden können, müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Praxis-Hinweis

Aus dem Arbeitsergebnis dürfen Rücklagen für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gebildet werden. Die Höhe der Rücklagen ist durch Plausibilisierung des Investitionsbedarfs der Zukunft nachzuweisen. Hierzu können auch grobe Investitionspläne dienen, die allerdings nicht für alle Wirtschaftsgüter einzeln aufgestellt werden müssen. Für weitere Informationen im Zusammenhang mit Behördenanfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Roland Krock
Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

Freiburg
0761 . 79186-19 r.krock@solidaris.de

Sondergutachten der Monopolkommission zur Krankenhausversorgung

Von Micaela Speelmans

Die Monopolkommission der Bundesregierung hat im Mai 2022 ihr Sondergutachten 83 *Krankenhausversorgung nach Corona: Wettbewerb, Planung und Finanzierung neu organisieren* veröffentlicht. Gegenstand des Gutachtens ist die Untersuchung des Wettbewerbs und der gegenwärtigen Krankenhausfinanzierung und -planung mit Blick auf die gesellschaftliche Zielsetzung, eine flächendeckende, qualitativ hochwertige und finanziell tragbare Krankenhausversorgung zu gewährleisten. Auf Basis der Feststellungen zur aktuellen Situation formuliert die Kommission Empfehlungen zur Weiterentwicklung.

Mit ihrem Gutachten zur Krankenhausversorgung hat die Monopolkommission auf eigene Initiative – unter Bezugnahme auf die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 24. November 2021 vorgesehenen Reformen bei der Krankenhausversorgung – gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 GWB ein sogenanntes Ermessensgutachten vorgelegt. Die Monopolkommission ist ein unabhängiges Beratungs- und Informationsgremium der Bundesregierung. Behördliche Eingriffsbefugnisse stehen ihr nicht zu. Sie gibt jedoch bedeutsame Anstöße für wettbewerbspolitische und rechtliche Diskussionen in Wissenschaft und Praxis einschließlich möglicher Gesetzesinitiativen.

Die Feststellungen zur aktuellen Versorgungssituation sind wenig überraschend und decken sich in wesentlichen Punkten mit denen vorangegangener Veröffentlichungen. Im Ergebnis werden die bestehenden Versorgungsstrukturen in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Kapazitätsverteilung als suboptimal eingeschätzt. Als wesentliche Indikatoren hierfür werden genannt:

- die schlechte finanzielle Situation vieler Krankenhäuser,
- die wachsende Angebotsdivergenz zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten sowie
- die Verteilung hoher Bettenkapazitäten auf viele kleine Allgemeinkrankenhäuser.

Die Monopolkommission sieht daher dringenden Verbesserungsbedarf. Bei der angestrebten Modernisierung sollten

die wesentlichen Einflussfaktoren und Steuerungsmechanismen, d.h. das Zusammenspiel von Wettbewerb und staatlicher Regulierung, in den Blick genommen werden. Im Einzelnen gibt die Monopolkommission insbesondere folgende Empfehlungen:

Zielgerichtete und wettbewerbskonforme Ausgestaltung der Krankenhausplanung

Die Krankenhausbedarfsplanung der Länder als regulatives Korrektiv zum Wettbewerb sollte zielgerichteter ausgestaltet werden und innerhalb eines bestimmten Zielkorridors Raum für wettbewerbliche Aktivitäten zulassen. Zur Vermeidung einer Unterversorgung wird die Ausweisung eines zur flächendeckenden Versorgung notwendigen (Mindest-) Bedarfs im Sinne einer „Sicherstellungsgrenze" empfohlen, bei deren Unterschreitung die Behörde einschreiten müsste. Zur Durchsetzung des ermittelten Bedarfs wird erforderlichenfalls als wettbewerbliches Instrumentarium die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen versorgungsnotwendiger Kapazitäten erwogen.

Einer Überversorgung sollte durch die Ausweisung einer Bedarfsobergrenze begegnet werden, auch um behördliche Eingriffe zur Herausnahme von Kapazitäten rechtssicherer zu gestalten. Ergänzend wird die Aufnahme der für notwendige Auswahlentscheidungen relevanten Gesichtspunkte in das Landesrecht empfohlen. Wettbewerblich kritisch gesehen wird die Praxis der Landesplanungsbehörden, die Bedarfsziele mit zum Teil auch sehr engen, im Einzelfall das kartellrechtlich zulässige Maß überschreitenden Kooperationen zwischen den Krankenhausträgern zu erreichen.

Einführung von Vorhaltezuschlägen zur Finanzierung versorgungsnotwendiger Strukturen

Die derzeitige Investitionskostenfinanzierung nach Maßgabe des dualistischen Systems wird im Hinblick auf eine wirksame Versorgungssteuerung als unzureichend erachtet. Empfohlen wird die Einführung sogenannter Vorhaltezuschläge, die zu einem bestimmten Anteil durch die Krankenversicherungen getragen werden. Die Länder könnten diesen Anteil (auf das bisherige Niveau) aufstocken und erforderlichenfalls durch die zielgerichtete Ausschreibung von Fördersummen ergänzen. Mit dem Hinweis auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen beurteilt die Kommission in diesem Zusammenhang den von vielen Gebietskörperschaften praktizierten Defizitausgleich zugunsten eigener Krankenhäuser als kritisch.

Überprüfung des Fallpauschalensystems

Zur Erhöhung der Anreize für eine wirtschaftliche Leistungserbringung und damit zur Stärkung des Wettbewerbs sollte das Fallpauschalensystem transparenter ausgestaltet und insbesondere bezüglich

- der Einführung struktureller Finanzierungskomponenten (z.B. Vorhaltepauschalen),
- eines verpflichtenden Ausweises der mittleren Kosten für die Bezugsgrößenrechnung durch das InEK und
- einer möglichen Gewichtung des Bundesbasisfallwertes über regionale Preisindizes

überprüft werden.

Qualitätssicherung durch erhöhte Transparenz und Qualitätsvorgaben

Zur Realisierung von Qualitätssteigerungen empfiehlt die Monopolkommission unter anderem, die Qualitätsindikatoren weiterzuentwickeln, den Einfluss der Leistungserbringer bei den Entscheidungen über die Qualitätskontrolle zu verringern und die Qualitätsverträge weiterzuentwickeln.

Ergänzender Hinweis zur Bereichsausnahme gem. § 187 Abs. 9 GWB

Angemerkt sei noch, dass sich die Monopolkommission im Rahmen ihres aktuellen, dem Bundeswirtschaftsministerium am 5. Juli 2022 übergebenen Hauptgutachtens gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GWB erneut kritisch zu der im Zuge der 10. GWB-Novelle eingeführten befristeten Bereichsausnahme gemäß § 187 Abs. 9 GWB für Krankenhäuser, die Mittel aus dem Krankenhausstrukturfonds erhalten, geäußert hat.

Praxis-Hinweis

Die von der Monopolkommission vorgenommene Analyse der Ist-Situation und die daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Krankenhausversorgung geben wichtige Impulse für zukünftige Reformen. Inwieweit die Umsetzung einzelner Empfehlungen, die teilweise erkennbar von einer auf Wettbewerb ausgerichteten Sichtweise getragen sind, im Rahmen zukünftiger Gesetzesvorhaben Unterstützung finden wird, bleibt abzuwarten.

Micaela Speelmans, LL.M.
Rechtsanwältin
Diplom-Kauffrau

Köln
02203 . 8997-413 m.speelmans@solidaris.de

Das Lieferkettengesetz – nächstes Pflichtthema der Compliance

Von Philipp Müller

Zum 1. Januar 2023 wird das *Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)* scharf geschaltet. Es verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Bei Verstößen drohen empfindliche Bußgelder. Die rechtzeitige Vorbereitung auf die neuen Anforderungen ist also für Geschäftsleiter betroffener Unternehmen, zu denen auch Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft gehören können, ein Muss. Wir geben einen Überblick über die gesetzlichen Vorgaben und die daraus für die Praxis folgenden Konsequenzen.

2012 brannte in Pakistan, unter anderem wegen gravierender Sicherheitsmängel, eine Textilfabrik nieder. Mehr als 250 Menschen starben. Ein wichtiger Abnehmer der Fabrik war eine deutsche Textilkette. Wohl vor allem dieses tragische Ereignis setzte in Deutschland eine Diskussion über die Verantwortung inländischer Unternehmen für Rechtsverletzungen ihrer ausländischen Zulieferer und damit einen Prozess in Gang, dessen vorläufiger Abschluss der Erlass des LkSG ist. Das Ziel: deutsche Unternehmen zu zwingen, ihre Marktmacht einzusetzen, um weltweit auf die Einhaltung bestimmter Mindeststandards in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz hinzuwirken. Um dies zu erreichen, erlegt das LkSG bestimmten Unternehmen Pflichten hinsichtlich ihrer Lieferketten auf. Der Begriff „Lieferketten" bezieht sich dabei auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden.

Anwendungsbereich

Das Gesetz findet rechtsformunabhängig Anwendung auf Unternehmen, die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in Deutschland haben und mindestens 3.000 (ab dem 1. Januar 2023) bzw. 1.000 (ab dem 1. Januar 2024) Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Ausnahmen oder Erleichterungen für Unternehmen, die gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen, sind nicht vorgesehen. Bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sind grundsätzlich die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer über die Grenzen der einzelnen Rechtsträger hinweg zu addieren. Die Zahl der Arbeitnehmer wird durch eine Zählung nach Köpfen festgestellt, bezieht sich also nicht auf Vollzeitäquivalente.

Schutzgüter

Die Feststellung und Konkretisierung der durch das LkSG geschützten Rechtspositionen ist wegen der im Gesetz gewählten Regelungsmethode durchaus anspruchsvoll. Der Schutz erstreckt sich unter anderem auf den Arbeitsschutz, das Recht, sich Gewerkschaften anzuschließen, das Diskriminierungsverbot (etwa wegen Abstammung, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung etc.), das Verbot der Kinderarbeit und das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns.

Pflichten

Um zu verhindern, dass es in den Lieferketten zu Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter kommt, müssen die vom Anwendungsbereich des LkSG erfassten Unternehmen zwingend bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen. Die Schaffung entsprechender Strukturen ist selbst dann verpflichtend, wenn solche Beeinträchtigungen unwahrscheinlich erscheinen. Zu den Sorgfaltspflichten gehören unter anderem:

- die Einrichtung eines Risikomanagements unter Verankerung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen (zu überwachen durch eine zuständige Stelle im Unternehmen, etwa einen Menschenrechtsbeauftragten) und die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen,
- die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie durch die Unternehmensleitung,
- die Verankerung, regelmäßige Überprüfung und Anpassung von Präventionsmaßnahmen,
- das sofortige Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verstößen,
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, das von unabhängigen Personen, die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, durchgeführt wird, sowie
- die Wahrung bestimmter Dokumentations- und Berichtspflichten.

Die vom LkSG erfassten Unternehmen sind verpflichtet, sämtliche Verstöße gegen die geschützten Rechtsgüter im eigenen unmittelbaren Verantwortungskreis abzustellen. Überdies werden sie in gewissem Maße verpflichtet, ihre

Lieferketten zu untersuchen und zu überwachen. Bei sämtlichen unmittelbaren Zulieferern (also solchen, mit denen ein Vertragsverhältnis besteht) müssen Risiken für die geschützten Rechtsgüter analysiert werden. Bei mittelbaren Zulieferern (z. B. Zulieferern der unmittelbaren Zulieferer) besteht keine generelle Überwachungspflicht, allerdings wird ein Pflichtenkatalog aktiviert, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung eines Schutzgutes möglich erscheinen lassen.

Treten Verstöße bei unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten auf, muss der Nachweis geführt werden können, dass sich das Unternehmen ernstlich um die Abstellung der Rechtsverstöße bemüht. Als ultima ratio kann das Unternehmen auch verpflichtet sein, betroffene Lieferbeziehungen zu beenden.

Rechtliche Risiken

Zur Durchsetzung der Einhaltung des LkSG können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 50.000 € verhängt werden. Ferner drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 8 Mio. € oder, bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. €, von bis zu 2 % des weltweiten Jahresumsatzes. Im Fall bestimmter Verstöße soll das Unternehmen bis zu drei Jahre oder jedenfalls bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 GWB von der Vergabe bestimmter öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Zuständig für die Kontrolle und Durchsetzung des LkSG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Dieses richtet derzeit eine neue Außenstelle ein, die sich offenbar spezifisch mit dieser Aufgabe befassen soll. Mit einer Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung des LkSG ist daher zu rechnen.

Praxis

Auch für betroffene Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft ist es zwingend erforderlich, bestimmte Personen damit zu betrauen, die Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG sicherzustellen, und gegebenenfalls externe Unterstützung anzufordern. Nicht zu unterschätzen ist die gegebenenfalls erforderliche Anpassung bzw. Neuverhandlung von Verträgen mit unmittelbaren Zulieferern. Das LkSG enthält die Verpflichtung, die Wahrung seiner Vorgaben mit unmittelbaren Zulieferern auch entlang ihrer Lieferkette vertraglich zu regeln. Zudem sind Kontrollmechanismen zur Sicherung der Umsetzung zu vereinbaren.

Auf keinen Fall wird es genügen, lediglich bestimmte Formalien zu erfüllen. Die Risikoanalyse und die Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie sind wichtig, aber das bloße Vorhalten von Standardpapieren in der Schublade wird bei weitem nicht ausreichen, um die neuen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Das LkSG verlangt ständig zu aktualisierende Maßnahmen und deren fortlaufende Protokollierung. Es gelten die Grundsätze der Angemessenheit und der Effektivität: Die Pflichten richten sich auf effektive Maßnahmen in angemessenem Umfang. Die ergriffenen Maßnahmen sind folglich regelmäßig auf ihre Effektivität hin zu evaluieren und bei Mängeln zu verbessern. Um dem Gebot der Angemessenheit zu genügen, sind – je nach den Verhältnissen – unter Umständen auch neue Stellen zu schaffen, Personalschulungen durchzuführen, neue Infrastrukturen zu errichten, Lieferverträge anzupassen oder im Extremfall auch Lieferbeziehungen zu beenden. Es lassen sich also keine generellen Aussagen zu „ausreichenden" Maßnahmen treffen. Die Bewertung erfolgt stets anhand der Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der spezifischen Risiken und Möglichkeiten des Unternehmens.

Fazit

Zwar ist anerkannt, dass Unternehmen grundsätzlich zu angemessenen Compliance-Maßnahmen verpflichtet sind. Gesetzlich wurden solche Pflichten bisher jedoch kaum konkretisiert. Das LkSG enthält nun, bezogen auf einen bestimmten Bereich von Rechtsgütern, recht konkrete Mindestvorgaben. Man kann die hinter dem LkSG stehenden politischen Zielsetzungen gutheißen, dennoch ist schon jetzt erkennbar, dass das Gesetz vielerorts als Zumutung empfunden wird. Des ungeachtet müssen die geforderten Maßnahmen zügig umgesetzt werden – nicht zuletzt wegen der drohenden Sanktionen. Hier wird an verschiedenen Stellen beachtlicher Aufwand entstehen. Wichtig für die Vermeidung von Haftungsfällen ist es, jegliche Maßnahmen akribisch zu protokollieren. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Philipp Müller
Rechtsanwalt

Freiburg
0761 . 79186-10 p.mueller@solidaris.de

DiRUG: Kostenlose Registerauszüge, Vereinfachung der Offenlegung und Online-Beurkundung bei GmbH-Gründung

Von Sigrun Mast

Am 1. August 2022, kurz nach Mitternacht, erfolgte nach Auskunft des Präsidenten der Bundesnotarkammer, Professor Bormann, die erste Online-Gründung einer GmbH. Ein Smartphone, ein Ausweisdokument und eine stabile Internetverbindung sollen seit diesem Tag genügen, um einen Gründungsvorgang zu starten. Weitere Erleichterungen traten zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.

Grundlage für die Neuerungen ist das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), das auf der Richtlinie 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates fußt. Noch vor Inkrafttreten des DiRUG beschloss der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates eine Ausweitung der Vereinfachungsregelungen im Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG).

Folgende wichtigen digitalen Möglichkeiten eröffnen sich seit dem 1. August 2022:

- Die Onlinegründung der GmbH oder Unternehmergesellschaft durch die notarielle Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation,
- die Ermöglichung der öffentlichen Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen mittels Videokommunikation, so dass auch Eintragungen von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen (z. B. Geschäftsführerwechsel oder Änderung der Anschrift) online erledigt werden können,
- die Abschaffung von Abrufgebühren für Daten aus dem Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister,
- die Abschaffung der Doppelpublizität der Rechnungsunterlagen.

Zur Umsetzung des letzten Punktes ist § 325 Abs. 1 HGB zur Offenlegung dahingehend geändert worden, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft für die Gesellschaft folgende Unterlagen, sofern sie aufzustellen oder zu erstellen sind, in deutscher Sprache offenzulegen haben:

„1. den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung und die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 sowie

2. den Bericht des Aufsichtsrats und die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung.

Die Unterlagen sind der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln."

Das bedeutet: Die Unterlagen sind allein dort abrufbar (www.unternehmensregister.de). Es erfolgt zukünftig keine Übermittlung an den Betreiber des Bundesanzeigers. Insoweit ist keine Bekanntmachung im Bundesanzeiger mehr erforderlich. Weitere Erleichterungen bestehen in der Möglichkeit der Online-Beurkundung für Gründungsvollmachten, der Eintragung der Informationen über ausländische Zweigniederlassungen in einem EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des EWR und dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu disqualifizierten Geschäftsführern.

Praxis-Hinweis

Die Online-Beurkundung erfolgt über die „Notar"-App der Bundesnotarkammer oder die Webseite *www.online-verfahren.notar.de*. Dort registriert sich der Mandant, kontaktiert den Notar, erläutert sein Mandat und vereinbart einen Termin. In diesem Termin findet eine Videokonferenz mit dem Notar statt. Dort erfolgt auch die Verifizierung der elektronischen Identität (eID) mittels des Chips des Ausweisdokuments und des Lichtbilds. Der weitere Vorgang ist mit dem der Beurkundung vor Ort identisch: Der Notar liest die Urkunde vor und klärt Fragen. Die Urkunde wird zum Schluss durch eine während des Vorgangs erstellte qualifizierte elektronische Signatur signiert, die durch den Mandanten über die „Notar"-App bestätigt wird. Zusätzliche Kosten fallen bei der Online-Beurkundung und -Beglaubigung in Höhe von 25 EUR für eine Beurkundung und 8 EUR für eine Beglaubigung an.

Sigrun Mast, Maître en droit
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,
Zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA)

Hamburg
040 . 61136048-11 s.mast@solidaris.de

Green Deal – Anforderungen an ein nachhaltiges Berichtswesen

Von Matthias H. Appel und Dr. Christoph Thiesen

Steigende Energiekosten, Extremwetterereignisse und die Diskussion um die Arbeitsbedingungen in der Pflege wirken sich immer stärker auf die Unternehmen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft aus. Geschäftsführer und Aufsichtsgremien müssen in diesem Zusammenhang nachhaltige Lösungsansätze zur Bewältigung der neuen Herausforderungen finden. Nach den Plänen der EU-Kommission sind hierbei konkrete Nachhaltigkeitsstrategien zu entwickeln und im Lagebericht zu veröffentlichen. Wir geben einen ersten Überblick, welche zusätzlichen Anforderungen sich daraus für das Berichtswesen ergeben und wie die Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sinnvoll gestaltet werden kann.

Im Sommer 2022 haben sich der Europäische Rat und das Europäische Parlament weitgehend über die von der EU-Kommission geplante Anpassung der sogenannten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD-Richtlinie) geeinigt. Damit sind ab 2025 alle großen Kapitalgesellschaften verpflichtet, einen dezidierten Nachhaltigkeitsbericht in ihren Lagebericht aufzunehmen und von einem externen Prüfer prüfen zu lassen. Auch Einrichtungsträger, die nach ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag einen Lagebericht aufzustellen haben, werden zukünftig ihre Berichterstattung ausweiten müssen. Es ist davon auszugehen, dass die kreditgebenden Banken und Fördermittelgeber die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien einfordern und finanztechnisch einpreisen werden (z. B. durch günstigere Finanzierungsbedingungen).

Anforderungen an das Berichtswesen

Im Lagebericht sind zukünftig detaillierte Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen wie Umweltrechten, sozialen Rechten, Menschenrechten und Governance-Faktoren zu veröffentlichen. Die nachhaltigkeitsbezogenen Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse sowie ihr Zusammenspiel müssen für den Adressaten des Lageberichtes nachvollziehbar sein, wobei explizit auf kurz-, mittel- und langfristige Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen ist. In diesem Zusammenhang wurde die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) von der EU-Kommission beauftragt, EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) zu entwickeln. Die EFRAG hat im Frühjahr 2022 dreizehn umfangreiche Standardentwürfe für die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance vorgelegt, die eine signifikante Ausweitung des Berichtswesens zur Folge haben. Darüber hinaus müssen gemäß der sogenannten Taxonomie-Verordnung unter anderem Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit der Patienten bzw. Bewohner und den Betrieb sowie mögliche Anpassungslösungen (z. B. Gebäudekühlung, Sonnenschutzsysteme) bewerten.

Es wird bereits heute deutlich, dass die Mehrheit der Unternehmen den Prozess der Lageberichterstellung komplett überarbeiten muss. Die Informationsbeschaffung bzw. die Implementierung der standardkonformen Berichterstattung wird einen erheblichen zeitlichen Vorlauf in den Bereichen Controlling, Personal, Technik und Finanzbuchhaltung benötigen. In Hinsicht auf die Umsetzung der Anforderungen bedarf es einer grundlegenden Klärung der Begrifflichkeiten und der Etablierung einer vollständigen und kontinuierlichen Datenerhebung. Die zum Aufbau eines Nachhaltigkeitsreportings einschlägigen Empfehlungen der Global Reporting Initiative (GRI) und des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) können hier eine erste Orientierung bieten.

Kennzahlen zur Nachhaltigkeit

In den nächsten Jahren werden insbesondere die Umsetzung der Taxonomie-Verordnung (vor allem Anpassung an den Klimawandel) und des ESRS E1 „Climate change“ eine zentrale Rolle spielen. Anhand der Parameter Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben muss demnach dargestellt werden, wie hoch der Anteil der taxonomiefähigen (nachhaltigen) Wirtschaftstätigkeiten an den Gesamtaktivitäten der Gesundheitseinrichtung ist. Auch werden zum Beispiel der Betrieb eines Krankenhauses, die Vermietung von Seniorenwohnungen und der Bau neuer Einrichtungen als taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft, für die detaillierte Vorgaben zu beachten sind. Anhand konkreter Emissionsreduktionsziele sollen die Träger ab 2025 in rollierenden Fünfjahreszeiträumen Meilensteine und Zielerreichungsgrad sowie konkrete Aktionspläne offenlegen (siehe die Tabelle auf der folgenden Seite). Für den ersten Zielzeitraum (z. B. 2026 bis 2030) kann ein aktuelles Basisjahr zwischen 2022 und 2025 zugrunde gelegt werden. Unter Hinzuziehung der genutzten

Wichtige Leistungsindikatoren	Maßeinheit	Zielvorgabe (beispielhaft)	Ansatz (beispielhaft)
Treibhausemissionen (Strom/Dampf/Wärme/Kälte etc.) gem. ESRS E1	Tonnen CO_2-Äq	Reduzierung der Emissionen um 20 % bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 2024	Vollständige Erfassung, Festlegung von Zielvorgaben, Beschreibung der Umsetzung
Energieverbrauch bzw. -erzeugung aus erneuerbaren bzw. nicht erneuerbaren Quellen gem. ESRS E1	MWh (nach Energiequellen aufgeschlüsselt)	Erhöhung des Anteils verbrauchter erneuerbarer Energie um 15 % bis 2028 gegenüber dem Basisjahr 2023	Verstärkt Photovoltaikanlagen installieren; Bezug von erneuerbarer Energie aus Wind, Solar, Geothermie, Biomasse erhöhen.
Energieeffizienz	Prozent	Verbesserung bis 2027 um 8 % gegenüber dem Basisjahr 2023 im Betrieb der Gesundheitseinrichtung	Umstellung auf LED-Beleuchtung, Raumklimatisierung, Abwärmenutzung, energetische Anpassung. Durchführung von Energieaudits zur Identifizierung von Einsparungspotentialen.
Physische Klimarisiken – Gefährdung von Vermögenswerten durch extreme Wetterereignisse gem. ESRS E1	Prozent	Krankenhaus/Pflegeheim (ca. 60 % der Bilanzsumme) durch Hochwasser, Starkregen etc. gefährdet; Risiko (Einstellung, Unterbrechung) bis 2030 reduzieren	Klimarisiken identifizieren, Anpassungsmaßnahmen zeitlich und absolut definieren (Hochwasserschutz, Beschattung etc.)
Nachhaltige Geschäftstätigkeit gem. Taxonomie-Verordung (insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren)	Prozent	Anteil der taxoniefähigen Wirtschaftstätigkeit an den Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx)	Relevante Geschäftsvorfälle identifizieren

Bereiche der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und EU-Taxonomie

Fläche sowie der vorgehaltenen Pflegeplätze bietet es sich an, den durchschnittlichen Energieverbrauch pro genutzter Fläche (kWh/qm) sowie pro Pflegeplatz oder Bett (kWh/Pflegeplatz bzw. Bett) einrichtungsbezogen zu ermitteln. Die hieraus resultierenden Treibhausgasemissionen werden anhand standardisierter Verfahren umgerechnet und in CO_2-Äquivalenten (in Tonnen) dargestellt.

Am Beispiel des ESRS S1 „Own workforce" mit insgesamt 26 Offenlegungsbereichen wird deutlich, dass perspektivisch auch erhöhte Anforderungen an das Personalcontrolling gestellt werden. Im Lagebericht sollen demnach Angaben über Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die eigene Belegschaft in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und sonstige Arbeitnehmerrechte erfolgen. Hierbei werden erstmalig im Lagebericht unter anderem Indikatoren für die folgenden Bereiche aufgeführt: Schulung und Kompetenzentwicklung (Schulungsstunden, Weiterbildungsausgaben), Work-Life-Balance, angemessene Vergütung, Lohngefälle zwischen Frauen und Männern.

Nachhaltige Handlungsfelder

Aufgrund der oben genannten regulatorischen Vorgaben müssen die Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft den Status quo des energetischen Gebäudezustandes und des tatsächlichen Energieverbrauchs erfassen und notwendige Maßnahmen zum klimaneutralen Umbau einleiten. In der Praxis werden hier insbesondere die folgenden Handlungsfelder priorisiert und bewertet:

- Reduzierung des Primärbedarfs an Energie und Strom
- Bauliche Maßnahmen in Form von Verschattung, Klimatisierung und Begrünung
- Optimierung der technischen Anlagen im Kälte- und Wärmebereich
- Mobilität der Mitarbeiter und Besucher
- Abfallmanagement und Lebensmitteleinsatz im Krankenhaus, Pflegeheim etc.
- Sensibilisierung der Bewohner und Mitarbeiter für ein nachhaltigeres Nutzerverhalten

Klimaschutzfahrplan

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausgangswerte (Leistungsindikatoren) kann die trägerbezogene Klimaneutralität schrittweise im Rahmen eines langfristigen Klimaschutzfahrplans angestrebt und für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden. Die notwendige Gesamtbetrachtung der laufenden und investiven Aufwendungen bildet in Verbindung mit den angestrebten Emissionseinsparungen letztlich den (langfristigen) finanziellen Handlungsspielraum des Trägers ab. Aus Unternehmenssicht können damit frühzeitig Investitionsbedarfe und Finanzierungslücken strategisch betrachtet werden. Hierbei zeichnet sich bereits heute ab, dass die aktuellen Förderprogramme für Klimaschutzmaßnahmen nicht ausreichend sind und alternative Finanzierungslösungen gefunden werden müssen.

Praxis-Hinweis

Die Festlegung und die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen werden in den nächsten Jahren die Unternehmensleitungen und Aufsichtsgremien intensiv beschäftigen. In diesem Zusammenhang sind die Implementierung eines nachhaltigen Berichtswesens und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachabteilungen unabdingbar. Strategisch gut aufgestellte Unternehmen haben hier die Chance, sich als nachhaltige Arbeitgeber bzw. Sozialpartner zu positionieren. Die frühzeitige Etablierung eines Klimaschutzfahrplans schärft das Bewusstsein für die nachhaltig notwendigen Maßnahmen sowie den zukünftigen Handlungsspielraum.

Matthias H. Appel
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Freiburg
0761 . 79186-35 m.appel@solidaris.de

Dr. Christoph Thiesen
Wirtschaftsprüfer

Köln
02203 . 8997-133 c.thiesen@solidaris.de

Pilotprojekt in Bayern – Einbeziehung des TCMS in die Betriebsprüfung

Von Max Hoffmann, Jochen Wältz und Ulf Werheit

Ein sogenanntes Tax Compliance Management System (TCMS) soll sicherstellen, dass alle relevanten steuerlichen Pflichten des Unternehmens erfüllt und die dafür relevanten Prozesse umfassend dokumentiert werden. Auch viele gemeinnützige Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts haben mittlerweile ein TCMS eingeführt, um steuerliche Risiken, die sich zum Beispiel aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder umsatzsteuerlichen Pflichten ergeben, zu minimieren. Ein Pilotprojekt der bayerischen Finanzverwaltung zur landeseinheitlichen Berücksichtigung von TCMS bei steuerlichen Außenprüfungen liefert nun ein weiteres Argument dafür, sich eingehend mit der Thematik zu befassen.

Selbstbindung der Finanzverwaltung

Mit dem BMF-Schreiben vom 23. Mai 2016 – IV A 3 - S 0324/15/10001, IV A 4 - S 0324/14/10001 – und der daraus folgenden Anpassung des AEAO zu § 153 AO hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erstmals einem bestehenden TCMS eine Bedeutung für die Beurteilung eines Sachverhalts durch die Finanzverwaltung beigemessen.

Hintergrund ist, dass in der Systematik der Abgabenordnung (AO) unterscheiden wird, ob bei einer Korrektur von Fehlern eine korrigierte Erklärung (§ 153 AO), eine bußgeldbefreiende Anzeige (§ 378 AO) oder eine strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 AO) vorliegt. Laut BMF könnte hier bei Vorliegen eines TCMS eine Auslegung zugunsten des Steuerpflichtigen erfolgen. So heißt es in Nr. 2.6 Satz 6 des genannten BMF-Schreibens:

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, … ."

So können Steuererklärungen unter Umständen sanktionsfrei berichtigt (§ 153 AO) und Sanktionen nach §§ 30, 130 OWiG bzw. eine Haftung wegen Organisationsmängel

vermieden werden. Die Möglichkeit zur Einzelfallprüfung behält sich das BMF allerdings ausdrücklich vor. Die genannte Indizwirkung dürfte aber regelmäßig auch bei der Aufdeckung von Sachverhalten im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung relevant sein. Konkrete Erleichterungen oder Vergünstigungen aus einem angemessenen und ggf. geprüften TCMS (z. B. in Außenprüfungen) gewährt das BMF indes aktuell nicht.

TCMS und steuerliche Außenprüfungen

Seit dem Jahr 2018 fragen Betriebsprüfer immer häufiger nach einem TCMS, in manchen Fällen wurden Fragebögen versandt. Seit dem Spätsommer 2018 fragen viele Betriebsprüfer in Baden-Württemberg schriftlich ab, ob ein TCMS eingerichtet wurde, wann dies geschehen ist, wie es sich beschreiben lässt und ob es dem IDW Praxishinweis 1/2016 (Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980) entspricht. In Bayern werden seit dem Jahr 2021 detaillierte Fragebögen verschickt, die den Umfang (Steuerarten, Prozesse, Unternehmensbereiche,) den Reifegrad sowie Prüfungen (Angemessenheit und Wirksamkeit) des TCMS erfragen. Auch die verantwortlichen Stellen für Groß- und Konzernbetriebsprüfungen in Nordrhein-Westfalen versenden seit geraumer Zeit regelmäßig inhaltlich gleichgelagerte Fragebögen zur Verfahrensdokumentation und zu vorhandenen Mechanismen zur Vermeidung steuerlicher Risiken.

In der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Fortentwicklung der Außenprüfung" des BMF zeichnet sich ab, dass ein wirksames TCMS zukünftig zu Erleichterungen bei steuerlichen Außenprüfungen führen wird. Allerdings hat die Arbeitsgruppe noch keinen offiziellen Zwischen- oder Endbericht vorgelegt. Mit einer Pressemitteilung vom 24. Februar 2022 ist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nun vorgeprescht: Es gab bekannt, dass der Freistaat Bayern mit zwei nicht namentlich genannten „großen bayerischen Unternehmen" ein Pilotprojekt zur Einbeziehung von modernen TCMS bei Außenprüfungen begonnen hat. Hieraus erwarte man sich Erkenntnisse, die dazu dienen sollen, die Prüfungsmethoden der Finanzverwaltung weiterzuentwickeln. So könnten die Schwerpunkte bei steuerlichen Außenprüfungen gezielter gesetzt werden. Unternehmen, die sich gegenüber der Finanzverwaltung transparent zeigten, sollten von einer schnelleren Abwicklung der Prüfung und damit früheren Rechtssicherheit profitieren.

Praxis-Hinweis

Der Freistaat Bayern stellt Steuerpflichtigen mit TCMS erstmals konkrete Vorteile bei steuerlichen Außenprüfungen in Aussicht. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung zukünftig bundesweit ab einer gewissen Komplexität des Unternehmens ein angemessenes TCMS voraussetzen wird. Eine systematische Steuerplanung und ein Steuercontrolling der relevanten Sachverhalte sind auch für gemeinnützige Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts dringend zu empfehlen, vor allem dann, wenn man regelmäßig einer steuerlichen Außenprüfung unterliegt. Neben den „klassischen Aspekten" eines TCMS sind hier noch konkret die Risiken des Gemeinnützigkeitsrechts zu berücksichtigen. Auf Basis unserer Branchenkenntnis und unserer steuerlichen Expertise im Gemeinnützigkeitsrecht bieten wir Ihnen sowohl eine auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Implementierung eines adäquaten TCMS einschließlich Verfahrensdokumentation als auch die laufende Weiterentwicklung eines bestehenden TCMS an.

Max Hoffmann
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-375 m.hoffmann@solidaris.de

Jochen Wältz
Steuerberater

Würzburg
0931 . 3041809-20 j.waeltz@solidaris.de

Ulf Werheit
Dipl.-Kfm. (FH), Certified Internal Auditor (CIA)

Köln
02203 . 8997-119 u.werheit@solidaris.de

Umsatzsteuer auf Fertigarzneimittel – aktuelle Entwicklungen

Von Karin Hellwig und Ulrich Schulte

Nachdem die ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung der Abgabe von Zytostatika weitestgehend durch Rechtsprechung und entsprechende Anpassung der Verwaltungsauffassung geklärt ist, rückt derzeit im Krankenhausbereich die umsatzsteuerliche Behandlung von Fertigarzneimitteln in der Vordergrund.

Insbesondere das inzwischen rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Oktober 2021 – 3 K 1024/17, wonach die Abgabe von nicht individuell hergestellten Fertigarzneimitteln, die im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung verabreicht werden, als ein mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfrei sei, führte in der komplexen steuerlichen Sachlage zu weiteren Fragen. Im Nachgang zu diesem Urteil sind viele Krankenhäuser vom Verband der Ersatzkassen e. V. schriftlich aufgefordert worden, ein „Offenhalten" sämtlicher Umsatzsteuerbescheide sicherzustellen, um Rückerstattungsansprüche geltend machen zu können.

Verschärft wird dieses Ansinnen durch ein – rechtlich unverbindliches – Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 10. Juni 2022 an eine von den Kostenträgern beauftragte Rechtsanwaltskanzlei, in dem das BMF erklärt, die Abgabe von Fertigarzneimittel sei bekanntermaßen seit 2015 mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern. Allerdings gibt es zu der Frage, ob bei Steuerpflicht der Regelsteuersatz von 19 % oder bei gemeinnützigen Krankenhausträgern von 7 % gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG anzuwenden sei, bisher weder finanzgerichtliche Rechtsprechung noch offizielle Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Nach unserem Kenntnisstand ist die umsatzsteuerliche Behandlung der Fertigarzneimittel in den Krankenhäusern wesentlich von den Ergebnissen bereits abgeschlossener Betriebsprüfungen abhängig und variiert weiterhin zwischen entweder 7 % oder 19 %, während die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG im Allgemeinen nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 10. November 2021 – B 1 KR 5/21 B – entschieden hat, dass die Krankenkassen nicht verlangen können, die gezahlte Umsatzsteuer auf ambulant abgegebene Fertigarzneimittel vom Krankenhaus zurückerstattet zu bekommen (siehe auch *Solidaris Information* 1/2022). Auch in Urteilen weiterer Sozialgerichte wurde festgestellt, dass die derzeitige Erlasslage nicht eindeutig den ermäßigten Steuersatz vorsehe.

Es bleibt also abzuwarten, wie die Finanzverwaltung sich positionieren wird. Das schon lange hierzu angekündigte BMF-Schreiben wird nun für den Herbst 2022 erwartet. Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerfreiheit bejahen, sind Krankenhäuser (und damit auch die Krankenkassen) aufgrund des entgehenden Vorsteuerabzuges möglicherweise zukünftig schlechtergestellt – zumindest in den Fällen, in denen die Fertigarzneimittel mit 7 % bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug besteuert wurden und die Krankenhaus-Apothekenverträge nach § 129a SGB V keinen Ausgleichsmechanismus für den entgangenen Vorsteuerabzug vorsehen. Zudem stellt sich die Frage einer möglichen Rückwirkung auf offene Veranlagungen, insbesondere auch im Hinblick auf einen etwaigen offenen Umsatzsteuerausweis und das Erfordernis von Rechnungsberichtigungen.

Praxis-Hinweis

Da es bezüglich der Fertigarzneimittel viele unterschiedliche Fallkonstellationen gibt, gegebenenfalls Besonderheiten bei Fremdbelieferungsfällen oder bei der Abgabe zur Heimselbsttherapie zu beachten sind und die Veranlagungen in vielen Fällen für weit zurückliegende Zeiträume offengehalten wurden, empfehlen wir, die umsatzsteuerliche Behandlung von Fertigarzneimitteln in jedem Fall mit Ihrem steuerlichen Berater abzustimmen. Auch die ertragsteuerliche Behandlung der Fertigarzneimittel ist in diesem Zusammenhang noch einmal zu prüfen.

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-115 k.hellwig@solidaris.de

Ulrich Schulte
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-182 u.schulte@solidaris.de

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

In dieser Rubrik finden Sie zusammenfassende Hinweise auf seit dem Erscheinen der letzten *Solidaris Information* veröffentlichte Urteile, Verwaltungsanweisungen und geplante Gesetzesänderungen, die für den Bereich der Gesundheits- und Sozialwirtschaft von Belang sind. Links zu den Originalentscheidungen enthält die Online-Ausgabe der *Solidaris Information* auf unserer Webseite www.solidaris.de.

Leistungen eines Gästeführers in einem Museum – BFH-Beschluss vom 15. Februar 2022 – XI R 30/21 (XI R 37/18)

In diesem Streitfall war der Kläger als Gästeführer in einem Museum tätig, das ausschließlich über Gruppenführungen begehbar war. Auftraggeber des Klägers war eine gemeinnützige Stiftung, die das Museum betrieb und steuerfreie Umsätze an die Museumsbesucher erbrachte. Die zuständige Bezirksregierung hatte dem Kläger bescheinigt, dass er als Museumsführer die gleichen kulturellen Aufgaben erfülle wie vergleichbare Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Umsätze des Klägers trotz dieser Bescheinigung umsatzsteuerpflichtig seien. Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte indes das vorausgegangene Urteil des Finanzgerichts. Dieses habe zu Recht geurteilt, dass die Umsätze nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Sätze 1 und 2 UStG steuerfrei seien. Nach dieser Vorschrift seien die Umsätze der staatlichen Museen sowie „gleichartiger Einrichtungen" anderer Unternehmer steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt habe, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die staatlichen Museen erfüllen. Steuerfrei seien die typischen Museumsleistungen, zu denen beim Museum der Stiftung auch die Führung der Gäste gehöre. Das Museum, mit dem der Leistende seine Museumsleistung erbringt, dürfe auch das Museum einer dritten Person (hier: der Stiftung) sein. Dass der Kläger mit Gewinnerzielungsabsicht handele, sei für die Steuerbefreiung unschädlich. Klargestellt hat der BFH dabei allerdings auch, dass die Leistungen anderer selbständiger Subunternehmer des Museums, die über keine entsprechende Bescheinigung verfügen, weil sie nicht selbst kulturelle Leistungen erbringen (z. B. Sicherheits-, Reinigungs- oder Hausmeisterdienst des Museums), nicht umsatzsteuerfrei sind.

Neuregelung der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen – BMF-Schreiben vom 22. Juli 2022 – IV A 3 - S 0338/19/10004 :007, IV A 3 - S 1910/22/10040 :010

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 8. Juli 2021 entschieden, dass die bisherige Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen in Höhe von 0,5 % pro Monat (= 6 % pro Jahr) ab dem 1. Januar 2014 verfassungswidrig ist. Gleichzeitig hatte das Gericht jedoch angeordnet, die bisherige Verzinsung für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 weiter anzuwenden. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungskonforme Neuregelung für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 zu schaffen. Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung" vom 12. Juli 2022 hat der Gesetzgeber nunmehr eine Neuregelung verabschiedet. Im Zentrum der Neuregelung steht die Reduktion des Zinssatzes nach § 233a AO ab dem 1. Januar 2019 auf 0,15 % pro Monat und damit auf 1,8 % pro Jahr. Zu beachten ist, dass die Neuregelung ausdrücklich nur für die sogenannte „Vollverzinsung" nach § 233a AO gilt, also im Wesentlichen für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Hinsichtlich anderer Verzinsungstatbestände wie Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO bleibt es zunächst bei dem bisherigen Zinssatz.

Mit zwei Schreiben vom 22. Juli 2022 hat das Bundesfinanzministerium bereits umfangreich hierzu Stellung genommen. Im Zentrum dieser Verwaltungsanweisungen steht insbesondere der Umstand, dass die Steuerverwaltungen der Länder die Neuberechnung der Zinsen in anhängigen Verfahren und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme aufgrund der damit verbundenen erheblichen technischen und organisatorischen Auswirkungen nicht sofort nach dem Inkrafttreten der Neuregelung umsetzen können. Es wird daher in vielen Fällen für Verzinsungszeiträume ab 2019 zu einer Aussetzung der Zinsfestsetzung kommen; sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung der Neuregelung vorliegen, soll die Festsetzung dann nachgeholt werden.

BERATUNG AKTUELL

Fallstricke im IT-Outsourcing-Vertrag

Von Thomas Heithausen und Sven Schiffner

Der Trend zur Digitalisierung hält in allen Branchen ungebrochen an. Auch die Akteure der Gesundheitswirtschaft, insbesondere deutsche Krankenhäuser, müssen sich den Herausforderungen und Chancen der digitalen Transformation stellen, um zukünftig bestehen zu können. Eine zentrale Frage dabei lautet, ob IT-Leistungen selbst erbracht oder zukünftig ausgelagert werden sollen, um zum Beispiel Ressourcen (Personal und IT-Budget) zu sparen oder fehlendes Know-how kompensieren zu können. Neben den technischen und wirtschaftlichen Aspekten verdient beim IT-Outsourcing die Vertragsgestaltung besondere Aufmerksamkeit.

Der Begriff IT-Outsourcing bezeichnet die Auslagerung von IT-Infrastrukturen und IT-Prozessen, wie zum Beispiel Housing, Hosting und Cloud-Services. Die Servicetiefe und die Zusammenarbeit zwischen dem IT-Outsourcing-Anbieter und dem Unternehmen wird in der Regel in abgestuften Vertragswerken, vor allem in Service Level Agreements (SLA) geregelt.

Arten von IT-Outsourcing

IT-Outsourcing kann im Wesentlichen in drei Leistungsebenen unterteilt werden:

› „Software as a Service“ (SaaS),
› „Platform as a Service“ (PaaS) und
› „Infrastructure as a Service“ (IaaS).

In der Praxis werden überwiegend SaaS und IaaS in Anspruch genommen. Auf der Anwendungsebene SaaS, in der Praxis auch einfach „Application-Outsourcing“ genannt, erfolgt eine Anmietung der Softwarelösung (z. B. Finanzbuchhaltungs- oder Personalsoftware) beim Hersteller bzw. Outsourcingpartner und der Zugriff erfolgt online bzw. als Webanwendung. Die Wartung und die Betriebsbereitschaft gewährleistet hier der Dienstleister. Der Bereich IaaS umfasst die Auslagerung einzelner Server Leistungen, Cloud-Services oder sogar der vollständigen Infrastruktur bzw. des ganzen Rechenzentrums. Anstatt mit hohem Zeit- und Kostenaufwand in die IT vor Ort zu investieren, werden komplette Infrastrukturkomponenten an den IT-Outsourcing-Anbieter übertragen.

Das Outsourcing von IT-Leistung bietet dem Unternehmen einige Vorteile, die durchaus seine Wettbewerbsposition stärken können:

Fachkräftemangel und fehlendes Know-how: Gute IT-Mitarbeiter sind in der heutigen Zeit sehr gefragt und entsprechend schwer zu rekrutieren. Für die Administration der Unternehmens-Firewall ist zum Beispiel viel Know-how erforderlich, aber nicht immer vorhanden. Über den IT-Dienstleister erhalten Unternehmen umgehend Zugriff auf IT-Spezialisten, die gut ausgebildet sind, was die erforderliche Expertise garantiert.

Konzentration auf das Kerngeschäft: Die IT-Mitarbeiter im Unternehmen stoßen oft an ihre Belastungsgrenze, weil zum Beispiel viele zeitaufwendige Routinearbeiten wie der technische Support, der E-Mail-Betrieb oder Monitoring-Aufgaben geleistet werden müssen. Durch das Outsourcing dieser Routinearbeiten werden die IT-Mitarbeiter entlastet und können sich mehr auf ihre Kerntätigkeiten und -projekte konzentrieren.

Auffangen von Lastspitzen: Das Arbeitsaufkommen im Unternehmen ist nicht immer konstant. Auch können unerwartete Ausfälle von Mitarbeitern, zum Beispiel im Krankheitsfall, nicht immer sofort kompensiert werden. Hier zeigt sich der Vorteil von IT-Outsourcing, wenn zusätzlicher Bedarf einfach „hinzugebucht“ werden kann, um die Bereitschaft des IT-Betriebs jederzeit gewährleisten zu können. Gleichzeitig können Unternehmen ihre Personalkosten gering halten, wenn sie nur die tatsächlich benötige Arbeitsleistungen bezahlen müssen, statt einen zusätzlichen Mitarbeiter einzustellen, der außerhalb der Lastspitze nicht benötigt wird.

Up-To-Date bleiben: Gerade bei großen Investments in der IT stellt sich oft die „Make or buy“-Frage: Ist es lohnender, viel Geld in die IT-Infrastruktur zu investieren (make) oder die benötigte Infrastruktur/Leistung bei einem IT-Outsourcing-Anbieter zu beziehen (buy)? Hierbei ist auch der ständige Anpassungsbedarf zu berücksichtigen. Zum Beispiel müssen das Wechseln von Server- und Netzwerk-Komponenten und das Aufspielen von Software-Updates zeitnah erfolgen, um die Hochverfügbarkeit von kritischen Systemen – zum Beispiel des Krankenhausinformationssystems (KIS) – zu gewährleisten. Outsourcing-Partner setzen hier in der Regel aktuelle Technologien zeitnah ein und reagieren im Rahmen des festgelegten Kostenumfangs schnell auf neue Entwick-

lungen und Anforderungen. Auf diese Weise bleiben auslagernde Unternehmen über die beauftragten Dienstleister auf dem von Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geforderten Stand der Technik.

Der Outsourcing-Vertrag

Üblicherweise sind Outsourcing-Verträge durch einen modularen Aufbau mit unterschiedlichen Ebenen gekennzeichnet. Die gemeinsamen rechtlichen Grundlagen werden in der Regel in einem Rahmenvertrag zusammengefasst, während die Einzelheiten der unterschiedlichen Leistungsbestandteile daran anknüpfend in Leistungsscheinen und Service Level Agreements (SLA) abgebildet werden. So lassen sich einzelne Leistungen gegebenenfalls modifizieren, ohne den Rahmenvertrag antasten zu müssen. Ein Leistungsschein kann bereits mehrere Leistungen umfassen, deren Art und Umfang bzw. Güte der Leistungserbringungen dann in den SLA spezifiziert wird.

Durch einen solchen „Vertragsbaukasten" sind erfahrungsgemäß die verschiedenen Bestandteile der meist langfristigen Outsourcing-Projekte sehr gut abzubilden. Hierzu gehören neben der Analyse und der Migration von IT-Strukturen oder -Prozessen des Auftraggebers auch deren Überwachung, Umgestaltung, Verbesserung sowie eine etwaige Re-Transition. Das Vertragskonstrukt muss daher genug Flexibilität gewährleisten, um den sich im Laufe einer langjährigen Zusammenarbeit verändernden Anforderungen des Kunden Rechnung tragen zu können. Wegen der langfristig angelegten Bindung der Parteien, der erforderlichen Abstimmung und Kooperation sowie der häufig geschäftskritischen Bedeutung der outgesourcten IT sind auf beiden Seiten erhöhte Treuepflichten der Vertragspartner zugrunde zu legen.

Eine große Herausforderung besteht dabei darin, die einzelnen Vertragsbestandteile im Ausgleich der Interessen zwischen Anbieter und Kunden aufeinander abzustimmen. Hier gilt es, bereits im Vorfeld das Verhältnis bzw. die Hierarchie der einzelnen Baukastenteile zueinander klar zu regeln. Hierfür bietet sich der Rahmenvertrag an, der im Idealfall alle allgemeinen vertragsrechtlichen Fragen des Outsourcing-Projektes möglichst umfassend regelt. In den Leistungsscheinen werden dann Umfang und Form der Leistungserbringung konkret geregelt. Die individuellen Regelungen der verschiedenen Vertragsbestandteile ergeben im Optimalfall einen ausbalancierten rechtlichen Rahmen für eine langfristig erfolgreiche Zusammenarbeit. Dabei sind zahlreiche Themen zu beachten, deren rechtlich saubere Formulierung wichtig für die genannte Ausgewogenheit ist:

Allgemeine Regelungen

- angemessene Kündigungsfristen
- Prüfrechte des Auftraggebers
- Berücksichtigung von Konzernstrukturen
- Haftung und Gewährleistung
- Einsatz von Sub-Dienstleistern

Leistungserbringung

- eindeutige Definition der Service-Level und Key Performance Indicator (KPI)
- Service- und Supportzeiten
- Prioritäts- und Eskalationsregelungen
- Re-Transition-Regelungen

IT-Sicherheit

- Angemessenheit des IT-Sicherheitskonzepts
- Regelungen bei Eintritt von Sicherheitsvorfällen

Datenschutz

- technisch-organisatorische Regelungen
- Datenschutzkonzeption
- Einbezug von Sub-Dienstleistern

Praxis-Hinweis

Die Komplexität eines IT-Outsourcing-Projekts wird in aller Regel unterschätzt. Neben der technischen, der prozeduralen und der wirtschaftlichen Dimension sind auch die Details der Vertragsgestaltung frühzeitig zu bedenken; Unterstützung durch entsprechend qualifizierte Juristen ist hier dringend anzuraten. Gern unterstützen wir Sie bei Ihrem IT-Outsourcing-Projekt – sprechen Sie uns an.

Thomas Heithausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-116 t.heithausen@solidaris.de

Sven Schiffner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Köln
02203 . 8997-417 s.schiffner@solidaris.de

Anforderungen an die digitale Dokumentation im Krankenhaus

Von Thomas Heithausen und Ines Martenstein

Immer mehr Krankenhäuser nutzen elektronische statt papierbasierte Patientenakten, um die Arbeitsabläufe zu vereinfachen und die Dokumentation zu vereinheitlichen. Gefördert wird dies durch öffentliche Gelder, die unter anderem durch das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) in signifikantem Ausmaß für Digitalisierungsprojekte bereitstehen. Häufig wird jedoch kritisiert, dass beim verstärkten Einsatz IT-gestützter Prozesse, zum Beispiel einer EDV-Patientendokumentation, die Beweiskraft der ärztlichen Aufzeichnungen verringert werde. Auch besteht mitunter große Unsicherheit bei den Ärzten, in welchen Fällen Behandlungsdokumente handschriftlich unterschrieben werden müssen und wann die eingescannte Unterschrift oder die digitale Freigabe im Krankenhausinformationssystem (KIS) ausreicht.

Anforderungen an die EDV-gestützte Dokumentation

Der Gesetzgeber erlaubt in § 630f Abs. 1 BGB, die Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Voraussetzung ist sowohl bei der Papierakte als auch bei der digitalen Patientenakte, dass nachträgliche Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar und chronologisch nachverfolgbar sind. Außerdem hat der Arzt besondere Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung der Unterlagen zu verhindern. Die Ordnungsmäßigkeit der gespeicherten elektronischen Daten kann durch die Wahl geeigneter Datenträger oder durch programmtechnische Mechanismen gewährleistet werden, die eine Modifikation als solche erkennbar machen und den Zeitpunkt des Anlegens, Modifizierens und Löschens von Daten mit einer gewissen Sicherheit erkennen lassen. Es gibt anerkannte technische und organisatorische Sicherheitsmechanismen, die eine Beweissicherung veränderter Dokumente gestatten (z. B. die digitale Signatur, Zeitstempel und revisionssichere Archivierung).

Beweiswert der digitalen Dokumentation

Eine digitale medizinische Dokumentation hat denselben Beweiswert wie eine handschriftliche Dokumentation und unterliegt damit der freien richterlichen Beweiswürdigung. Bei Dokumenten, die ein hohes Maß an Sicherheit erfordern – wie z. B. dem Arztbrief – ist es empfehlenswert, eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) zu verwenden. Die QES kann als einzige elektronische Signatur die Schriftform ersetzen. Werden elektronische Dokumente mit einer QES versehen, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Damit kommt der EDV-Dokumentation die volle Beweiskraft einer Privaturkunde zu.

Die aktuell erhältlichen E-Health-Konnektoren ermöglichen die Erstellung und Prüfung von QES im Zusammenspiel mit dem Primärsystem. Diesbezüglich hat die Datenschutzkonferenz mit der *Orientierungshilfe Krankenhausinformationssysteme (OH-KIS)* eine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Krankenhausinformationssystemen vorgelegt. Hierin befinden sich auch Hinweise zur Ausgestaltung eines angemessenen Berechtigungskonzepts.

Bei eingescannten elektronischen Unterlagen ist der Beweiswert im Vergleich zum Original gemindert, da diese nicht dem Beweismittel einer „Urkunde" gleichgestellt sind. Eine eingescannte Patientenakte ist damit lediglich ein widerlegbarer Anscheinsbeweis für die darin festgehaltenen Behandlungs- und Aufklärungsmaßnahmen des Arztes. Insbesondere im Bereich der Aufklärung und Einwilligung sehen Formulare überdies regelmäßig eine Unterschrift des Patienten vor. Im Hinblick auf die Nachteile bei der Beweiswürdigung und die fehlende Verwendbarkeit eines Scans im Rahmen von graphologischen Gutachten ist zu empfehlen, zumindest diese Originale der Akte auch nach dem Scan bis zum Ablauf der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Im Übrigen dürfte das Vernichten von Originalen nach Durchführung des ersetzenden Scans keine Urkundenunterdrückung darstellen, wenn das Krankenhaus vorgabegemäß am Ende des Scan-Vorgangs ein beweiskräftiges elektronisches Dokument erzeugt hat, das geeignet ist, die Originaldokumente zu ersetzen.

Keine Beweissicherungspflicht des Arztes

Nach der Rechtsprechung hat sich die ärztliche Dokumentation nicht am Ziel der Beweissicherung für den Patienten auszurichten und ist auch nicht nach diesem Zweck zu beurteilen. Die ärztliche Dokumentation dient in erster Linie medizinischen Belangen im Sinne der Behandlungssicherheit des Patienten. Es gilt nach wie vor der Grundsatz: Eine

Dokumentation, die medizinisch nicht erforderlich ist, ist auch nicht aus Rechtsgründen geboten. Es geht also ausschließlich um die Frage, ob die Aufzeichnung medizinisch geboten ist, um Ärzte oder Pflegepersonal ausreichend zu informieren.

Anforderungen an eine ordnungsgemäße digitale Dokumentation

Beim Einsatz von EDV-gestützter Dokumentation richten sich die an den Arzt zu stellenden Anforderungen nach dem medizinischen Standard. Vorschriften, die inhaltliche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung regeln, bei deren Einhaltung die Dokumentation im Prozess die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich hat, gibt es für die elektronische Dokumentation des Arztes nicht. Die normierte Notwendigkeit „besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen" beim Einsatz von EDV-Dokumentation hat folglich ihren Grund allein in der Erzielung therapeutischer Sicherheit. Es soll ausgeschlossen werden, dass wichtige Behandlungsdaten, etwa aufgrund von Hardware- oder -Softwareproblemen, verloren gehen oder in entscheidenden Momenten nicht zur Verfügung stehen. Auch soll aus Datenschutzgründen verhindert werden, dass unbefugte Dritte auf die Patienteninformationen zugreifen können. Zweck der „besonderen Sicherungsmaßnahmen" soll hingegen nicht sein, einem etwaigen Manipulationsbestreben des behandelnden Arztes entgegenzuwirken.

Praxis-Hinweis

Die durch das KHZG geförderte Digitalisierung verändert die Strukturen und Abläufe im Krankenhaus deutlich. Dadurch entstehen oftmals Unsicherheiten, welche Anforderungen an eine rechtssichere Dokumentation und Unterschrift gestellt werden. Gerne unterstützen und begleiten wie Sie auf Ihrem Weg der rechtssicheren Prozessdigitalisierung.

Thomas Heithausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-116 t.heithausen@solidaris.de

Ines Martenstein, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Köln
02203 . 8997-419 i.martenstein@solidaris.de

Das Compliance-Audit – ein guter Schritt in Richtung Compliance-Management-System

Von Sebastian Rother und Ulf Werheit

Auch in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft findet das Thema Compliance-Management in letzter Zeit wachsende Beachtung. Anlass hierfür sind zum Beispiel öffentlich wahrgenommene Skandale rund um Gesetzesverstöße und Rechtsprechungen, die zu empfindlichen Konsequenzen bei Haftungsverstößen von gesetzlichen Vertretern führen. Nur wenige Unternehmen verfügen über systematische Verfahren des Compliance-Managements. Ein praxisnaher und ressourcenschonender erster Schritt zur vollständigen Implementierung eines Compliance-Management-Systems nach den einschlägigen Standards und Normen ist die Durchführung einer Bestandsaufnahme mit Hilfe eines Compliance-Audits.

Ein Compliance-Audit kann die Frage beantworten, wie gut die Organisation insgesamt oder in einem Teilbereich in Bezug auf das Thema Compliance aufgestellt ist und welche Maßnahmen zur Weiterentwicklung sinnvoll wären. Im ersten Schritt sollte der Gegenstand des Compliance-Audits festgelegt werden, zum Beispiel:

- Organisationsbereiche (z. B. Beschaffungswesen/Einkauf, Personal, Finanz- und Rechnungswesen, Informationstechnologie),
- zentrale Unternehmensprozesse (z. B. Beschaffungsprozess, Abrechnungsprozess),
- unselbständige Einrichtungen oder Tochtergesellschaften,
- die gesamte Organisation.

Das Compliance-Audit hat den Zweck, Compliance-Risiken in den ausgewählten Bereichen zu identifizieren und gleichzeitig zu analysieren, welche organisatorischen Vorkehrungen bereits in den Prozessen bzw. im internen Kontrollsystem vorhanden sind. Die Erwartungshaltung hinsichtlich des Soll-Zustands sollte sich an Branchenstandards sowie Organisationen von vergleichbarer Größe und Komplexität orientieren. Insofern ist es nicht sinnvoll, pauschal Instrumente zu benennen, die zwingend zu einem Compliance-Management-System gehören. In der Praxis zeigen sich

jedoch in der *Ablauforganisation* oftmals die im Folgenden beschriebenen Merkmale.

Eine systematische und wiederkehrende *Compliance-Risikoanalyse* ist ein sehr wichtiges und häufig anzutreffendes Merkmal des Compliance-Managements. Die Risiken, denen eine Organisation ausgesetzt ist, variieren durchaus je nach Branche und Tätigkeitsbereich. Deshalb hilft eine Risikoanalyse dabei, die individuell wichtigsten Risiken zu identifizieren und darauf basierend eine angemessene Ablauforganisation einzurichten.

Die *Dokumentation* relevanter Regeln, eines Verhaltenskodex sowie weiteren Organisationsregeln ist ein zusätzliches Merkmal einer Compliance-Organisation. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient den Mitarbeitern als Hilfestellung, um teils schwerverständliche Gesetze und Regeln in eine verständliche Form zu überführen. Der Umfang der Dokumentation sollte sich am Risikoportfolio der Organisation orientieren und nur auf kritische Risiken eingehen.

Ein angemessenes und wirksames *Internes Kontrollsystem* bietet eine gute Grundlage für eine regelkonforme Ablauforganisation. Dabei sind prozessabhängige und prozessunabhängige Kontrollmaßnahmen zu unterscheiden. Zu den Kontrollen, die in die betrieblichen Abläufe integriert sind, gehört zum Beispiel das Vier-Augen-Prinzip. Zu den prozessunabhängigen Kontrollen gehört unter anderem die Tätigkeit einer Internen Revision oder eines externen Prüfers. Diese Kontrollarten sollten in einer individuellen Abmischung in das Compliance-Management integriert werden und explizit auf Compliance-Risiken aufsetzen. Deshalb sollte in einem Compliance-Audit analysiert werden, ob bei der Konzeption von Kontrollen auch Compliance-Risiken adressiert oder vorwiegend Kontrollen zur Fehlervermeidung oder einer effizienten Prozessabwicklung eingerichtet wurden.

Das Thema *Hinweisgebersystem* ist in der jüngeren Vergangenheit aufgrund der Initiativen zum Schutz von Hinweisgebern sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zunehmend in den Fokus gerückt. Aus dem Regierungsentwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz lässt sich erahnen, wie der Hinweisgeberschutz in Deutschland künftig organisiert werden muss. Durch ein Compliance-Audit können Implementierungsansätze für ein noch einzurichtendes Hinweisgebersystem herausgearbeitet oder die Angemessenheit der vorhandenen Prozesse zum Umgang mit Hinweisen geprüft werden. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema und dessen Umsetzung sind jedenfalls wichtige Schritte in Richtung Compliance.

Hinsichtlich der *Aufbauorganisation* soll ein Compliance-Audit die Frage beantworten, welche Stellen innerhalb der Organisation die Aufgabe des *Compliance-Beauftragten* übernehmen. In Organisationen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft gibt es dafür selten eigene Stellen. In der Regel wird diese Tätigkeit entweder durch die Geschäftsführung selbst oder durch Stelleninhaber mit anderen Primäraufgaben übernommen. Sofern eine Delegation erfolgt, wird das Thema meist in Organisationsbereichen angesiedelt, die auch in kleineren und mittleren Unternehmen regelmäßig anzutreffen sind, zum Beispiel in der Personalabteilung oder im Rechnungswesen/Controlling.

Fazit

Ein Compliance-Audit ist eine sinnvolle und pragmatische Ergänzung zum traditionellen Ansatz der vollständigen Implementierung eines Compliance-Management-Systems, kann dieses jedoch nicht ersetzen. In der Praxis zeigt sich, dass die verfügbaren Standards und Normen zu Compliance-Management-Systemen für viele Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft nicht passgenau sind und zunächst an die Gegebenheiten angepasst werden müssen. Das Compliance-Audit folgt dem Ansatz, den Beteiligten vorhandene Kapazitäten bewusst zu machen und diese auszubauen. Auf diese Weise kann entweder für die Gesamtorganisation oder zunächst in Teilbereichen ein funktionierendes Compliance-Management aufgebaut und den Mitarbeitern das notwendige Verständnis vermittelt werden. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie entsprechenden Beratungsbedarf haben.

Sebastian Rother, B.Sc.

Köln
02203 . 8997-521 s.rother@solidaris.de

Ulf Werheit
Dipl.-Kfm. (FH), Certified Internal Auditor (CIA)

Köln
02203 . 8997-119 u.werheit@solidaris.de

Externes Sanierungscontrolling – Chance für Unternehmen in einer Krisensituation

Von Claudia Schürmann-Schütte und Marcel Waldecker

Die Krisensituation ist erkannt, Ursachen wurden analysiert. Gemeinsam mit Stakeholdern wurde ein Konzept für den Turnaround erarbeitet. Ein bunter Strauß voller Maßnahmen liegt vor und ist in einer Planungsrechnung abgebildet. Das beste Sanierungskonzept nützt allerdings nur wenig, wenn es nicht durchgängig umgesetzt wird. Ein stringentes und lückenloses Controlling der einzelnen im Konzept erarbeiteten Maßnahmen ist daher unerlässlich. Ein solches Sanierungscontrolling wird in der Regel auch von den in die Restrukturierung eingebundenen Banken und Gesellschaftern gefordert. Diese beobachten die Sanierung genau. Verlieren sie das Vertrauen, fehlen wesentliche Weggefährten der Sanierung.

Ausgestaltungsmöglichkeiten des Sanierungscontrollings

Je nach Anforderung und Bedarf gibt es unterschiedliche Varianten eines Sanierungscontrollings. Bei einer sehr angespannten Liquiditätssituation kann durchaus ein wöchentliches Reporting der kurzfristigen 13-Wochen-Liquiditätsplanung von Geldgebern gewünscht sein. Zumeist wird jedoch ein monatliches oder quartalsweises Controlling des Sanierungsfortschrittes verlangt, um regelmäßig eine transparente Darstellung der Entwicklung der Leistungskennzahlen und der Ergebnis- und Liquiditätssituation sowie eine fachliche Einschätzung der Ergebnisbeiträge einzelner Sanierungsmaßnahmen zu erhalten. Stets wird von Bedeutung sein, ob die Planung erreicht wurde – und wenn nicht, woran es gelegen hat. Die finanzwirtschaftliche Beurteilung ist in der Regel eng an die leistungswirtschaftliche Entwicklung gekoppelt, denn Verfehlungen leistungswirtschaftlicher Kennzahlen verursachen im weiteren Zeitverlauf Ergebnis- und Liquiditätseffekte. Ein rasches Erkennen von Verfehlungen ist wichtig, um schnell gegenzusteuern oder Plananpassungen vornehmen zu können.

Werden externe Partner zur Beurteilung des Sanierungsfortschritts herangezogen, besteht zum einen die Möglichkeit, das Reporting in Gänze auf Basis vorliegender Rohdaten und regelmäßiger Teilnahme an Maßnahmenmeetings erstellen zu lassen. Abhängig von den Ressourcen im Unternehmen und der Fähigkeit zur Erstellung eines regelmäßigen Sanierungsreports kann zum anderen lediglich eine Durchsicht und Beurteilung des Maßnahmenreportings durchgeführt werden. Durch die Einbindung eines sachkundigen Dritten werden regelmäßig Verbesserungen vorgeschlagen und Hinweise gegeben. Zumeist gewinnt das Reporting hierdurch an Qualität, Validität und Akzeptanz bei Empfängern. Bei fachlicher Umsetzungsbegleitung der Sanierung durch einen Dritten stellt sich diese Frage in der Regel nicht, da in solchen Fällen der Berater auch in die Pflicht genommen wird, regelmäßig den Fortschritt der Umsetzungsbegleitung darzustellen.

Vorbereitung für ein Sanierungscontrolling

Grundsätzlich ist es sinnvoll, das Sanierungscontrolling bereits bei der Erstellung des Sanierungsfahrplanes mitzuplanen. Ein leistungsfähiges Maßnahmenmanagement ist ein essenzieller Bestandteil des Sanierungscontrollings. Den Fortschritt einzelner Maßnahmen und der dahinterliegenden Arbeitspakete und Aktivitäten muss kontinuierlich im Blick behalten werden. Ein solches Maßnahmenmanagement kann durchaus ein bis zwei Vollzeitkräfte beanspruchen. Informationen müssen eingeholt und verdichtet, Aussagen validiert und der Status nachgehalten werden. Dabei ist das Zusammenspiel zwischen dem Maßnahmenmanagement, dem Medizincontrolling und dem Finanzcontrolling essenziell. Das Finanzcontrolling ist in der Regel in einer Sanierungsphase mit der Erstellung der Ergebnis- und Liquiditätsreportings und fundierter Soll-Ist Abweichungsanalysen zusätzlich belastet.

Um ein optimales Sanierungscontrolling zu ermöglichen, sollten folgende wesentlichen Instrumente bei Einrichtung eines Sanierungscontrollings gleich zu Beginn implementiert werden:

- integrierte Unternehmensplanung (Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung) mit der Möglichkeit eines rollierenden Forecasts und der getrennten Abbildung von Maßnahmen
- kurzfristige, wöchentliche Liquiditätsplanung inkl. Soll-Ist-Abweichungsanalyse
- leistungsfähige Kostenrechnung mit Transparenz der Erfolgs- und Verlustträger
- aussagefähiges Kennzahlencockpit zur regelmäßigen Darstellung der operativen Kennzahlen

- Maßnahmen-Tracking, in Excel oder mit Hilfe von Projektmanagementsoftware
- festgelegtes Reporting zu den durchgeführten Aktivitäten, zum Stand der Arbeitspakete je Maßnahme und zu den damit verbundenen Soll- und Ist-Kennzahlen
- Festlegung von regelmäßigen Update-Terminen, in denen der Fortschritt durch die Maßnahmenverantwortlichen vorgestellt wird

Praxis-Hinweis

Die Vergabe des gesamten Sanierungscontrollings inklusive Maßnahmenmanagement an einen externen Partner verschafft der Unternehmensleitung den Raum, sich auf die Durchführung der im Konzept niedergeschriebenen Maßnahmen und das Tagesgeschäft zu fokussieren. Der Blick von außen schafft Transparenz. Dies bedeutet auch eine gewisse Absicherung für die Geschäftsleitung, die leichter belegen kann, alles zur planmäßigen Umsetzung der Maßnahmen Erforderliche getan zu haben. Bei Bedarf wird auch die Aussage zur Sanierungsfähigkeit regelmäßig im Sanierungscontrolling beleuchtet. Sind die richtigen Maßnahmen definiert und ist die Fortschrittsmessung einmal in eine passende Form gebracht, fördert dies die unkomplizierte und vor allem effektive Zusammenarbeit mit Stakeholdern. Die Einschätzung eines externen Partners führt zu erhöhter Akzeptanz beim Empfängerkreis. Der aus gemeinsamer Analyse, Begründung und Einleitung von Gegenmaßnahmen resultierende Coachingeffekt ist ein nicht zu unterschätzender positiver Nebeneffekt. Das Sanierungscontrolling wird dann einen zusätzlichen Nutzen bringen, wenn es ganzheitlich aufgesetzt und gut dokumentiert ist, ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Beratern und Geschäftsleitung vorherrscht und auch kritische Hinweise aufgenommen werden.

Claudia Schürmann-Schütte
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-502 c.schuermann-schuette@solidaris.de

Marcel Waldecker
Betriebswirt (M.Sc.), Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Köln
02203 . 8997-384 m.waldecker@solidaris.de

Beispiel:
Aufbau eines externen Quartalsreportings zur Sanierung

Häufig wird von Banken und Gesellschaftern ein Quartalsreporting gefordert, da es einerseits genügend zeitlichen Abstand zwischen der jeweiligen Berichterstattung einräumt, um den Fortschritt fundiert beurteilen zu können, und andererseits ein günstiges Aufwand-Nutzen-Verhältnis aufweist. Es umfasst in der Regel:

1. Auftragsgegenstand

Hier erfolgt zunächst eine kurze Darstellung der im Auftrag zur Durchführung des Sanierungscontrollings definierten Tätigkeiten. Sollte bereits ein Sanierungskonzept erstellt worden sein, wurden in der Regel Sanierungskredite in Anspruch genommen und häufig auch die notwendigen Rahmenbedingungen der Ausgestaltung des Sanierungscontrollings festgelegt. Diese gilt es kurz zu schildern.

2. Überblick über veränderte Rahmenbedingungen

Insbesondere in stark regulierten Branchen wie zum Bespiel der Krankenhausbranche finden regelmäßig (gesetzliche) Änderungen statt. Diese können wesentlichen Einfluss auf die Sanierungsplanung haben (z. B. Pflegepersonaluntergrenzen, Budgetvereinbarungen). Hier soll deutlich werden, welche veränderten Rahmenbedingungen auf die Sanierung Einfluss nehmen.

3. Zusammenfassende Einschätzung zum Sanierungsverlauf

Eine Übersicht zur Darstellung, wo sich das Unternehmen auf dem Weg der Sanierung befindet, hilft dabei, die Empfängergruppe des Controllings kurz und prägnant auf den aktuellen Stand zu bringen.

4. Leistungswirtschaftliche Entwicklung

Hier sollten die für den Erfolg der operativen Restrukturierung definierten leistungswirtschaftlichen Kennzahlen dargestellt werden. Neben der Fallzahl-Entwicklung je Fachabteilung, der Case-Mix-Punkte-Entwicklung je Fachabteilung sowie der VK-Entwicklungen sollte auch die Verweildauer dargestellt werden. Darüber hinaus sind in Abhängigkeit von den definierten Maßnahmen weitere Kennzahlen (z. B. Belegung, OP-Zeiten) zusammenzustellen.

5. Wirtschaftliche Entwicklung

Ein Vergleich der im Sanierungskonzept geplanten Gewinn- und Verlustrechnung und der geplanten Liquiditätsentwicklung mit den jeweiligen Ist-Werten ist das Herzstück des Sanierungscontrollings. Dabei ist eine dezidierte Abweichungsanalyse inkl. Begründungen von hoher Bedeutung. Ergänzt wird die Gegenüberstellung durch einen Forecast, in dem zu erwartende Abweichungen dargestellt werden sollten.

6. Entwicklung der Maßnahmenumsetzung

Hier ist der Umsetzungsstatus der Maßnahmen darzustellen. Diese Darstellung kann von einer komprimierten Ampel-Darstellung der Zielerreichung bis hin zu einer detaillierten Darstellung des Umsetzungsfortschrittes bis auf Arbeitspaketebene geschehen. Erfahrungsgemäß ist das Controlling des Maßnahmenfortschritts stark abhängig vom Detailgrad der Darstellung im Konzept. Die Einschätzung der Ergebniseffekte des Umsetzungsfortschritts ist ebenfalls Bestandteil dieses Abschnitts.

7. Anhang

In einem Sanierungsfall lohnt es sich, intern regelmäßige Status-Updates von den Maßnahmenverantwortlichen einzuholen. Um dem interessierten Leser die Details zu veranschaulichen und ihn vom Arbeitsfortschritt zu überzeugen, kann es helfen, solche Status-Updates mit in den Anhang zu integrieren.

INTERN

Schaffe, schaffe, Wirtschaftsprüfung – Neue Solidaris-Büros in Stuttgart

Stadt Palais, Neues Schloss, Wilhelma, Stiftskirche – in Stuttgart gibt es zahlreiche Sehenswürdigkeiten. In diesem imposanten Umfeld ist die Solidaris seit dem 1. Juli 2022 am Rotebühlplatz mit ihrer zehnten Niederlassung in Deutschland vertreten. „Der Büromarkt in Stuttgart ist schwierig", erklärt Niko Ballarini. „Aber wir haben uns einen Top-Standort in einem Co-Working-Space in erstklassiger Lage sichern können. Der hier herrschende Startup-Flair ist genau das richtige Umfeld, um einen neuen Standort aufzubauen." Der erfahrene Wirtschaftsprüfer und Steuerberater hat die Niederlassungsleitung für den neuen Standort übernommen. Er und sein fünfköpfiges Team bieten eine breite Leistungspalette an: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. „Auch an unserem Standort gilt das Solidaris-Credo: 360°-Beratung für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft", erläutert Ballarini.

Dieses Selbstverständnis kommt nicht von ungefähr: Ballarini verfügt über 17 Jahre Erfahrung in der Branche, und auch die anderen Teammitglieder am neuen Standort Stuttgart sind Fach- und Branchen-Experten. Alissa Binder, Wirtschaftsprüfer Christian Hesse, Steuerberater Dirk Holz, Katharina Ochtrup und Rechtsanwalt Steuerberater Wolfgang Reinhart sind ebenfalls langjährig in der Prüfung und Beratung für Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft tätig. „Wir haben ein tolles, schlagkräftiges Team vor Ort zusammengestellt", lobt Ballarini die Qualitäten seiner Kolleginnen und Kollegen. Das käme vor allem der Mandantschaft zugute, denn man könne sich dank der Branchenkenntnis schnell in die Themen und Projekte einarbeiten. „So können wir sehr kurzfristig die Mandatsarbeit aufnehmen. Zudem möchten wir möglichst bald auch personell am neuen Standort wachsen", so Ballarini.

Der Startup-Charakter der Büros ist etwas untypisch für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte: Es sind keine Flure mit aktengefüllten Schränken vorhanden. „Alles digitalisiert", gibt Niederlassungsleiter Ballarini mit einem Augenzwinkern zu Protokoll. Tatsächlich aber ist dies auch den Co-Working-Büros geschuldet. Doch Ballarini ergänzt: „Wir planen, in nächster Zeit in komplett eigene Büros zu ziehen." Wann es denn so weit sei, möchten wir wissen. „Bald", lautet die Antwort. Man könne noch kein genaues Datum nennen, aber voraussichtlich soll der Umzug noch in diesem Jahr stattfinden.

Das Stuttgarter Team gemeinsam mit den Solidaris-Geschäftsführern WP StB Jens Thomsen und WP StB Ralph Wedekind bei der Eröffnung am 1. Juli 2022

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung stellt sich jedoch die Frage, wieso die Solidaris in Zeiten der Zoom- und Teams-Meetings eine weitere Niederlassung eröffnet. Gerade in Süddeutschland ist das Unternehmen bereits in Freiburg, München und Würzburg vertreten. „Digitalisierung ist wichtig und erleichtert an vielen Stellen die Arbeit für uns und unsere Mandantschaft", erklärt Ballarini. Aber es gebe dann eben doch immer Themen oder Problemstellungen, bei denen ein persönlicher Austausch vor Ort unerlässlich sei. Nicht zuletzt aus diesem Grund baut die Solidaris ihre flächendeckende Präsenz in Deutschland weiter aus und ist jederzeit für ihre Mandanten erreichbar und ansprechbar. Mit der Eröffnung des deutschlandweit zehnten Standorts in Stuttgart beschenkte sich das Unternehmen im Jahr des 90. Firmenjubiläums zudem gewissermaßen selbst.

„Unternehmen müssen sich stetig weiterentwickeln und neu erfinden, um Schritt zu halten", erklärt Ballarini. Die Solidaris hat dies in der Vergangenheit erfolgreich beherzigt. Und auch in Zukunft werden wir alles daransetzen, unsere Dienstleistungen weiter zu optimieren und uns stetig weiterzuentwickeln. So wird sich neben der Eröffnung der Niederlassung Stuttgart in Kürze noch eine weitere Neuerung zeigen. Bleiben Sie gespannt!

Unser Team in Stuttgart

Herr **WP StB Niko Ballarini** ist bereits seit über 17 Jahren in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft tätig. Seinen Beratungsschwerpunkt bilden Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, gemeinnützige Komplexträger und medizinische Versorgungszentren. Er begann seinen Werdegang 2005 bei einer Big-Four-Gesellschaft in Stuttgart. Nach mehreren beruflichen Stationen bei namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaften war er zuletzt als Director bei einer mittelständischen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft in Stuttgart tätig.

Bereits im Studium legte Frau **Alissa Binder, B.A.,** ihren Fokus auf die Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Nach ersten praktischen Erfahrungen in den Bereichen Rettungsdienst und Krankenhausverwaltung war sie zuletzt als Senior Consultant bei einer mittelständischen Prüfungsgesellschaft tätig. Als Prüfungsleiterin legt sie ihren Schwerpunkt auf Jahresabschlussprüfungen sowie die gängigen Prüfungsvermerke nach KHG und KHEntgG. Darüber hinaus berät sie in den Bereichen Compliance und Risikomanagement.

Herr **WP Christian Hesse** ist seit seinem Masterstudium in Financial Management an der Universität Stuttgart-Hohenheim in der Wirtschaftsprüfung tätig. Er legte sein Examen als Wirtschaftsprüfer im Jahr 2021 ab. Neben seinem Tätigkeitsschwerpunkt auf Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft ist er insbesondere in der prüfungsnahen Beratung aktiv. Seinen Werdegang begann Herr Hesse 2014 bei Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen in Stuttgart, wo er zuletzt als Manager tätig war.

Herr **StB Dirk Holz** ist seit 30 Jahren in der Steuerberatung tätig. Nach Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten folgte ein Studium an der Berufsakademie Stuttgart mit Schwerpunkt „Steuern und Prüfungswesen". Im Jahr 2005 legte er das Examen als Steuerberater ab. Seinen Werdegang bestimmten in der Vergangenheit überwiegend mittelständische Kanzleien, so dass er das komplette Feld von der Finanz- und der Lohnbuchhaltung über die Jahresabschlusserstellung und die Erstellung von betrieblichen und privaten Steuererklärungen bis hin zur Gestaltungsberatung abdeckt.

Nach ihrem Studium war Frau **Katharina Ochtrup, M.Sc.,** in einer mittelständischen M&A-Beratungsgesellschaft als Analystin tätig. 2020 wechselte sie in die Wirtschaftsprüfung mit dem Fokus Health Care bei einer mittelständischen Prüfungsgesellschaft und war dort zuletzt als Senior Consultant tätig. Als Prüfungsleiterin betreut sie insbesondere Krankenhäuser und Einrichtungen der Altenhilfe.

Herr **RA StB Wolfgang Reinhart** ist bereits seit über 23 Jahren in der steuerlichen und rechtlichen Beratung von öffentlichen Unternehmen einschließlich der Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft tätig. Er ist seit 2007 Rechtsanwalt und legte 2011 sein Examen als Steuerberater ab. Seinen Beratungsschwerpunkt bilden Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, gemeinnützige Komplexträger sowie kirchliche Rechtsträger. Seinen Werdegang begann er 1999 bei einer Big-Four-Gesellschaft in Frankfurt am Main. Er war zuletzt seit 2017 als Senior Manager bei einer großen mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Stuttgart tätig.

Neue Prokuristen

Mit Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen vom 24. Juni 2022 wurden folgende Prokurabestellungen mit Wirkung zum 1. Juli 2022 beschlossen:

Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hauptniederlassung Köln
› Herr Niko Ballarini, WP, StB
› Herr Marcus Heinrich Gail, WP, StB
› Herr Dipl.-Kfm. Gunter Häslich
› Frau Karin Hellwig, StBin
› Herr Reinhold Jucks, WP, StB
› Herr Betriebswirt (VWA) Christoph Lützenkirchen
› Herr Markus Rohwedder, StB
› Herr Thorsten Sahner, WP, StB
› Herr Stefan Wißler, WP, StB
› Herr Dirk Zimmermann, StB

Zweigniederlassung Berlin
› Frau Antje Robbert, StBin
› Herr Carsten Schulz, StB

Zweigniederlassung Freiburg
› Frau Elisabeth Kaupp, StBin

Zweigniederlassung München
› Herr Jochen Wältz, StB

Solidaris Treuhand-GmbH Steuerberatungsgesellschaft

› Herr Marc Norkus, StB
› Frau Corinna Kampwerth, StB
› Frau Andrina Dartmann, StBin
› Herr Dipl.-Kfm. Gunter Häslich
› Frau Barbara Sendlinger, WPin, StBin
› Herr Jochen Wältz, StB

Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH

› Herr Dipl.-Kfm. Gunter Häslich
› Herr Dr. med. Rolf Syben
› Herr Dipl.-Kfm. (FH) Ulf Werheit
› Herr Dipl.-Inform. Stefan Wich

Wir gratulieren den neuen Prokuristen unserer Unternehmensgruppe sehr herzlich und freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Berufsexamen

Herr **WP StB Thorsten Sahner,** hat vor wenigen Wochen erfolgreich sein Wirtschaftsprüferexamen abgelegt. Wir gratulieren Herrn Sahner, der am 1. Januar 2016 seine berufliche Laufbahn als Prüfungsassistens bei der Solidaris begonnen hat, sehr herzlich und freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Neuer Kompetenzträger

Herr **WP StB Stefan Wißler** verstärkt seit dem 1. Juli 2022 die Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Köln als Teamleiter. Herr Wißler war zuvor 13 Jahre bei einer Big-Four-Prüfungsgesellschaft tätig. Seine Aufgaben als Wirtschaftsprüfer umfassten schwerpunktmäßig die Durchführung und Überwachung von gesetzlichen und freiwilligen Jahresabschlussprüfungen (Einzel- und Konzernabschlüsse) im Gesundheitswesen. Hier sammelte er insbesondere Erfahrungen in den Bereichen Krankenhäuser, Altenhilfeeinrichtungen und Eingliederungshilfe.

PUBLIKATION

Solidaris-Experte verfasst Arbeitshilfe zum neuen Stiftungsrecht

Am 1. Juli 2023 tritt ein neues, bundeseinheitliches Stiftungsrecht in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen stiftungsrechtlichen Normen des Bundes (§§ 80 bis 88 BGB a. F.) und die materiellrechtlichen Normen der Landesstiftungsgesetze außer Kraft. Außerdem wird zum 1. Januar 2026 durch ergänzende Bestimmungen des BGB und ein eigenes Stiftungsregistergesetz ein für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts verbindliches Stiftungsregister eingerichtet.

Stiftungspraktiker, die sich in das neue Recht einarbeiten möchten, merken allerdings schnell: Der Vergleich zwischen Alt und Neu ist alles andere als trivial. Diejenigen Stellen, an denen sich tatsächlich inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind selten auf einen Blick erkennbar und müssen erst mühsam erschlossen werden. An dieser Stelle bietet die Publikation „Das neue Stiftungsrecht“ unseres Kollegen RA Dr. Erich Theodor Barzen Hilfestellung: In einer synoptischen Zusammenschau bietet es auf mehreren Ebenen die Möglichkeit, die alte mit der neuen Rechtslage zu vergleichen.

Das Werk ist durchweg als Arbeitshilfe konzipiert: Es enthält sowohl den alten und den neuen Gesetzestext als auch mehrere Synopsen, die einerseits die Gesetzesfundstellen und andererseits die Gesetzestexte im Wortlaut gegenüberstellen. Um die komplexen Verweise gut handhaben zu können, weist das Buch jeder Sinneinheit (Satz, Halbsatz oder Ordnungsziffer) der alten und der neuen Fassung eine laufende Nummer zu, die einen schnellen Quervergleich auch bei Verweisungsketten ermöglicht. In der neuen Fassung des Gesetzestextes sind die inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur alten Fassung farbig hervorgehoben.

Die laufenden Nummern bieten auch eine Verknüpfung mit einem besonders hilfreichen Abschnitt des Buches: den Begründungen der Bundesregierung und des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu den neuen BGB-Vorschriften. In seinem Vorwort legt Dr. Barzen den Lesern das Studium der Gesetzesbegründung ausdrücklich ans Herz: „Streckenweise hat sie Kommentarniveau. Ihr Studium drängt den Rechtssuchenden die Frage auf, ob hier eine Auslegung nur angeboten oder direkt vorgeschrieben wird.“ Das Buch ist also eine ideale Arbeitshilfe für alle, die sich mit dem neuen Stiftungsrecht befassen wollen oder müssen.

Dr. Erich Theodor Barzen: Das neue Stiftungsrecht – Synopsen der Gesetzestexte und Begründungen. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2022. Erhältlich als gedrucktes Werk und als eBook.

IMPRESSUM

Die Solidaris-Information erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner der Solidaris-Unternehmensgruppe.

Herausgeber
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH
Von-der-Wettern-Straße 11
51149 Köln

Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Matthias Hennke
Dipl.-Kfm. Sven Hornbostel

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln,
Registergericht Köln, HRB 52005

Redaktionsleitung
Michael Basangeac (v. i. S. d. P.)
Tel. 02203 . 8997-153, Fax 02203 . 8997-197
E-Mail: m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 5. August 2022
Auflage: 3.800 Stück

Gestaltung: Groba / Pérez Cantó Kommunikationsdesign, Köln
Druck: Warlich Druck RheinAhr GmbH, Köln

Nachdruck, auch auszugsweise, nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen.

Solidaris

Nutzen stiften – mit Freude für Menschen

AKTUELLE SEMINARE

Datum	Ort	Titel
22.09.2022	Köln	**Die Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen**
27.09.2022 07.11.2022	Köln Berlin	**Der Krankenhaus-Jahresabschluss 2022 – Aktuelle Entwicklungen und Einzelfragen**
28.09.2022 10.11.2022 29.11.2022 06.12.2022	Würzburg Freiburg Berlin Erfurt	**Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen**
29.09.2022	Köln	**Interne Revision bei gemeinnützigen Trägern**
25.10.2022	Köln	**Controlling in der stationären Altenhilfe – Planung, Reporting und Analyse mit Einsatz moderner Controlling-Software**
26.10.2022	Köln	**Neues vom Bundesarbeitsgericht**
27.10.2022	Köln	**Ambulante Leistungen am und im Krankenhaus – Voraussetzungen, Stolpersteine und Lösungswege**
27.10.2022 10.11.2022	Köln Berlin	**Pflegesatzverhandlungen in der stationären Altenhilfe – Vorbereitung, Strategie und Verhandlungsführung**
27.10.2022	Berlin	**Prävention doloser Handlungen**
09.11.2022 16.11.2022	Berlin Köln	**Vergütungssatzverhandlungen Eingliederungshilfe – Vorbereitung, Strategie und Verhandlungsführung**
09.11.2022 16.11.2022	München Würzburg	**Der Jahresabschluss als wichtige Informationsquelle für Aufsichtsorgane**
15.11.2022	München	**Transaktionen und Umstrukturierungen im Ordensbereich**
17.11.2022	Köln	**Compliance Management in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft**
22.11.2022 01.12.2022	Köln Freiburg	**Der Jahresabschluss gemeinnütziger Einrichtungen – Grundlagen, Besonderheiten, Vorbereitung und Gestaltungsmöglichkeiten**

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.solidaris.de oder bei Frau Martina Braun: m.braun@solidaris.de, 02203 . 8997-221.